

**Anhang des Gesamtplanes**

Inhalt:

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Jugendgerichtshilfestatistik                        | S. 2  |
| 2. JUBB Geschäftsbericht 2007                          | S. 13 |
| 3. Förderrichtlinien für die gemeindliche Jugendarbeit | S. 50 |
| 4. Kooperationsvereinbarung                            | S. 52 |

## 1. Jugendgerichtshilfestatistik



**Amt für Jugend und Familie**  
–Fachdienst Jugendgerichtshilfe–

# **Jugendgerichtshilfestatistik 2009**

## Inhaltsverzeichnis

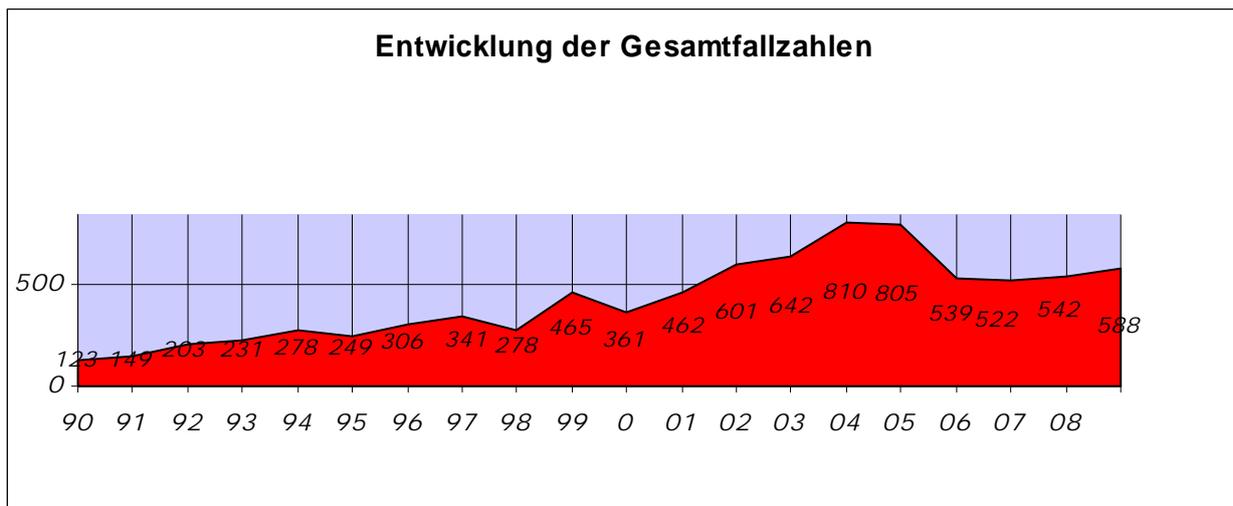
1. Gesamtfallzahl.....	3
2. Gerichtstermine / Klientenkontakte.....	4
3. Arbeitsauflagen und Geldbußen.....	6
4. Straftatenverteilung.....	7
Straftaten durch junge ausländische Mitbürger und Übersiedler:.....	9
Straftaten durch Mehrfachtäter:.....	9
5. Straftatfolgen.....	10
6. Strafunmündige Kinder.....	11
7. Schlussbemerkung.....	12

### 1. Gesamtfallzahl

Die Gesamtzahl der eingegangenen Verfahren lag 2009 bei 588 (Vorjahr: 542). Festzuhalten ist, dass ein Großteil der Verfahrenseinstellungen gem. § 170 StPO nicht mehr an das Landratsamt überstellt werden. Hierdurch verringert sich die Gesamtfallzahl im Vergleich zu den Jahren 2004 und 2005 um ca. 200 Verfahren.

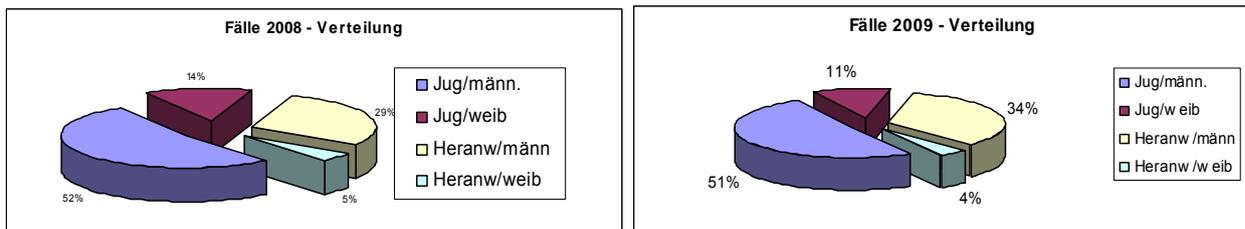
Die Zahl der eingegangenen Verfahrenseinstellungen ist im letzten Jahr recht deutlich angestiegen (etwa 20%). Die Zahl der Anklagen, Strafbefehle, Diversions- u. Owi-Verfahren ist im dritten Jahr in Folge um etwa 1% angestiegen. Die Zahl der bearbeiteten Verfahren 2009 lag bei 381 Verfahren.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung hinsichtlich der eingegangenen Verfahren seit 1990:



- ☞ wie bereits erwähnt, ist der Rückgang ab dem Jahr 2006 darauf zurück zu führen, dass die Jugendgerichtshilfe nur noch einen Teil der Verfahrenseinstellungen erhält.
- ☞ Nimmt man an, dass dadurch ca. 200 Fälle weniger eingehen, dürften die Fallzahlen der letzten Jahre bei etwa 750-800 Fällen liegen.
- ☞ Insgesamt sind die Fallzahlen also seit sechs Jahren relativ stabil. Einige Aufgaben der JGH wie z.B. regelmäßige Haftbesuche oder intensivere Betreuung von „Problemfällen“ können aufgrund der nach wie vor hohen Arbeitsbelastung nur eingeschränkt erfüllt werden.

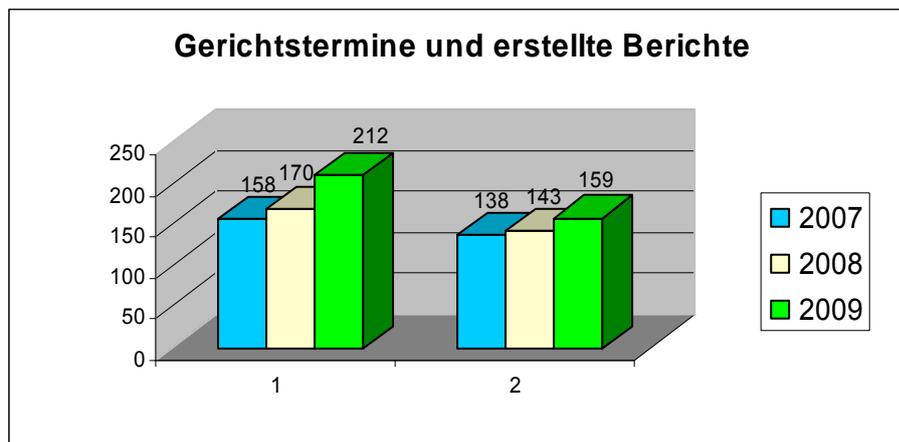
Folgende Grafik veranschaulicht die Verteilung der Fälle auf Altersstufen und Geschlechtszugehörigkeit:



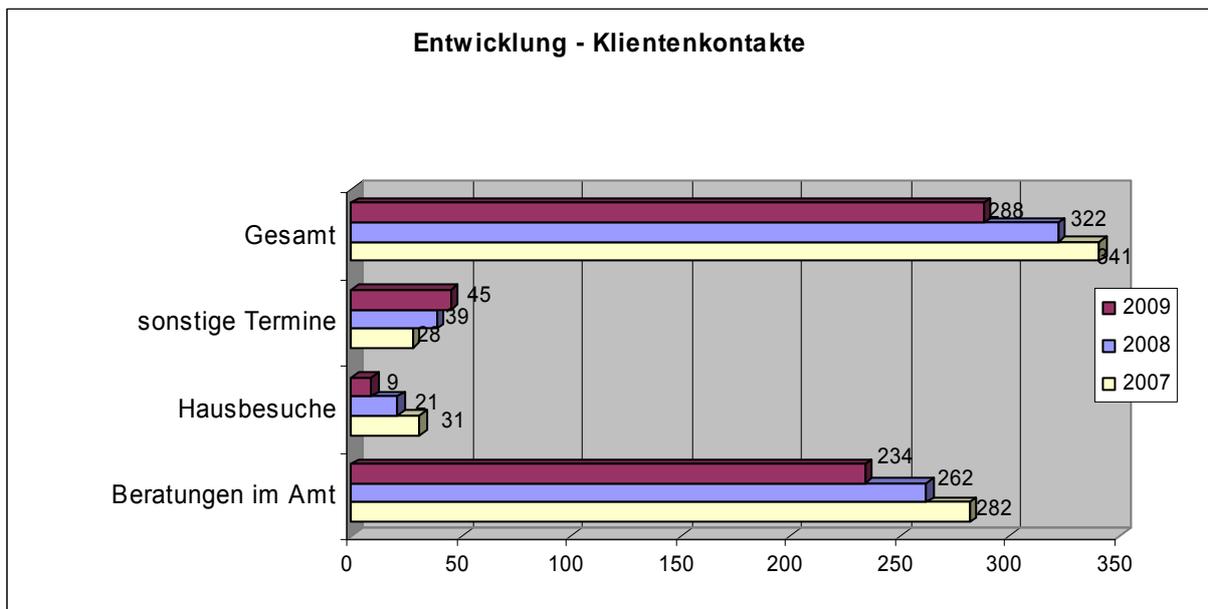
- ☞ Insgesamt erscheint die Verteilung der Fälle auf die verschiedenen Geschlechts- und Altersgruppen relativ stabil. Auffällig ist allerdings, dass der Anteil der weiblichen Straftäter im letzten Jahr zurückgegangen ist. 2005 lag der Anteil der weiblichen Straftäter noch bei 20% und 2008 bei 19%, 2009 liegt er bei 15%, was einem Rückgang um 25% entspricht.
- ☞ Die Verteilung auf die Geschlechter- und Altersgruppen zeigt deutlich, dass Jugendkriminalität vor allem ein männliches Phänomen ist und mit zunehmendem Alter eher abnimmt. .

## 2. Gerichtstermine / Klientenkontakte

Die Zahl der wahrgenommenen Gerichtstermine ist ganz deutlich angestiegen. Auch die Zahl der erstellten Berichte ist leicht angestiegen.



- ☞ In 249 Verfahren fanden 212 Gerichtstermine statt, die sich auf folgende Gerichte verteilen:
  - AG Straubing Jugendrichter 180 Termine
  - AG Straubing Jugendschöffen 32 Termine
  - AG Regensburg Jugendschöffen 1 Termin
- ☞ Die Zahl der Verhandlungen vor dem Jugendschöffengericht hat sich im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt.
- ☞ Die Zahl der abgeurteilten Verfahren stieg von 197 auf 249, was einem Anstieg von 25% entspricht.
- ☞ Der Anteil der Verhandlungen, für die ein Bericht vorgelegt werden kann, ist mit 159 von insgesamt 212 zufrieden stellend. Problematisch war im vergangenen Jahr die häufig sehr kurzfristige Terminierung, was häufig die Erstellung eines Berichts unmöglich machte.
- ☞ 7 Gerichtstermine wurden von Frau Langer im Rahmen der Urlaubsvertretung wahrgenommen.



- ☞ Wie aus der Grafik zu entnehmen ist, ist die Anzahl der Klientenkontakte insgesamt zurückgegangen. Es wurden insgesamt weniger Hausbesuche durchgeführt. Dies ist eine Folge der sehr engen zeitlichen Ressourcen. Auch die Anzahl der durchgeführten Beratungen im Amt ist zurückgegangen. Ermahnungsgespräche wurden nicht mehr in allen Diversionsverfahren gem. §45 Abs.2 JGG durchgeführt, was den Rückgang größtenteils erklärt.
- ☞ Die Durchführung von persönlichen Ermahnungsgesprächen (seit Januar 2007) hat sich insgesamt bewährt. Es konnte festgestellt werden, dass die Jugendlichen dadurch weniger Berührungspunkte mit der Jugendgerichtshilfe haben und sich auch von sich aus melden, wenn ein neues Verfahren vorliegt. 2009 wurden 79 Ermahnungsgespräche (Dauer ca. 20 Minuten) durchgeführt.
- ☞ Der Rückgang der Beratungen im Amt, trotz des Anstiegs bei den Gerichtsterminen, ist durch die zum Einen recht kurzfristige Terminierung von

Seiten des Gerichts und zum Anderen durch die Reduzierung der durchgeführten Ermahnungsgespräche (Entscheidung erfolgt im Einzelfall), zu erklären.

Neben den Klientenkontakten und Gerichtsterminen nahm die Jugendgerichtshilfe noch eine Vielzahl anderweitiger Termine wahr:

- ☞ Der Arbeitskreis der JGH aus Südostbayern traf sich dreimal, jeweils von 13-16 Uhr. Der Arbeitskreis dient dem Austausch, der Entwicklung von gemeinsamen Ideen, sowie der Weiterentwicklung der eigenen Arbeit.
- ☞ Es fanden 2 Treffen des Arbeitskreises der Polizei, Justiz und der Behörden statt. Der Zeitaufwand dafür beträgt jeweils einen halben Tag.
- ☞ Die JGH führte eine Informationsveranstaltung bei der Fachakademie der Ursulinen in Straubing durch. Die Veranstaltung selbst dauert 1,5 Stunden.
- ☞ Ein Arbeitstreffen mit den Kollegen der Katholischen Jugendfürsorge und ein weiteres mit Herr Richter Huber und Herrn Staatsanwalt Huber fanden jeweils statt.

### 3. Arbeitsauflagen und Geldbußen

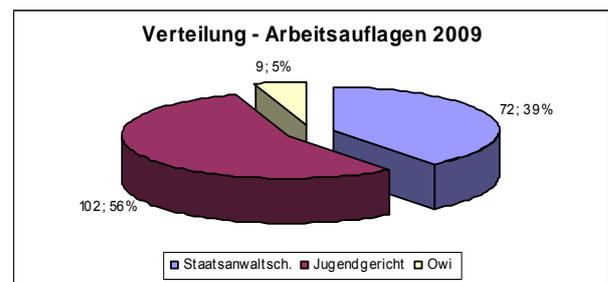
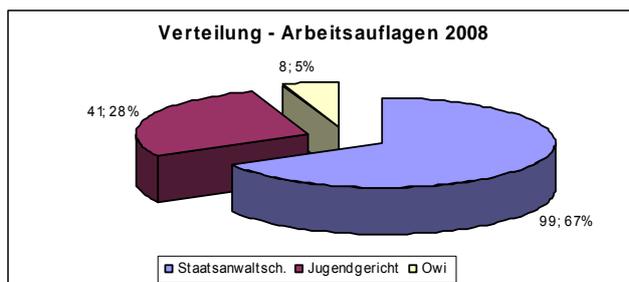
#### Arbeitsauflagen:

Die Zahl der verhängten Arbeitsauflagen ist im letzten Jahr wieder deutlich angestiegen. Betrug die Zahl der Arbeitsauflagen 2008 nur 149, stieg sie 2009 auf 183, was einem Anstieg von gut 20% entspricht.

Allerdings entspricht die Entwicklung bei den Arbeitsauflagen während der letzten 13 Jahre in etwa der bei den Gesamtfallzahlen. In den 90er Jahren betrug die Zahl der Arbeitsauflagen im Durchschnitt etwa 35.

Im Rahmen der Durchführung der 183 Arbeitsweisungen wurden von den betreffenden Jugendlichen und Heranwachsenden 5222 Stunden gemeinnütziger Arbeit in gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Pro Arbeitsaufgabe wurden durchschnittlich 28,5 Stunden abgeleistet. Die Spanne bewegte sich dabei zwischen 4 und 200 Stunden.

Folgende Grafik verdeutlicht die Verteilung der Arbeitsauflagen bezüglich ihrer Herkunft (AG, StA oder OWi) und der Veränderungen von 08-09:



- ☞ Der Anteil der vom Jugendgericht verhängten Arbeitsweisungen ist gegenüber dem Vorjahr nach einem Rückgang in den beiden Vorjahren wieder deutlich

gestiegen, während der Anteil der von der Staatsanwaltschaft verfügten Arbeitsauflagen von 67% im letzten, auf 39% in diesem Jahr, zurückgegangen ist.

- ☞ Die Arbeitsauflagen wurden in gemeinnützigen Einrichtungen abgeleistet. Neben Seniorenheimen und Behinderteneinrichtungen, wurden die Jugendlichen auch in Bauhöfen oder sonstigen kommunalen Einrichtungen eingesetzt. Derzeit stehen der Jugendgerichtshilfe in ausreichendem Maß Einsatzstellen zur Verfügung, auch wenn es in den Ferienzeiten zu Mehrfachbelegungen und Wartezeiten kommen kann.
- ☞ 2009 war der Anteil an nicht durchführbaren Arbeitsauflagen relativ niedrig. Trotz einiger Bemühungen konnten einige wenige Klienten nicht zur Ableistung ihrer Auflage motiviert werden. Insgesamt beträgt der Anteil der erfüllten Arbeitsauflagen etwa 95%.

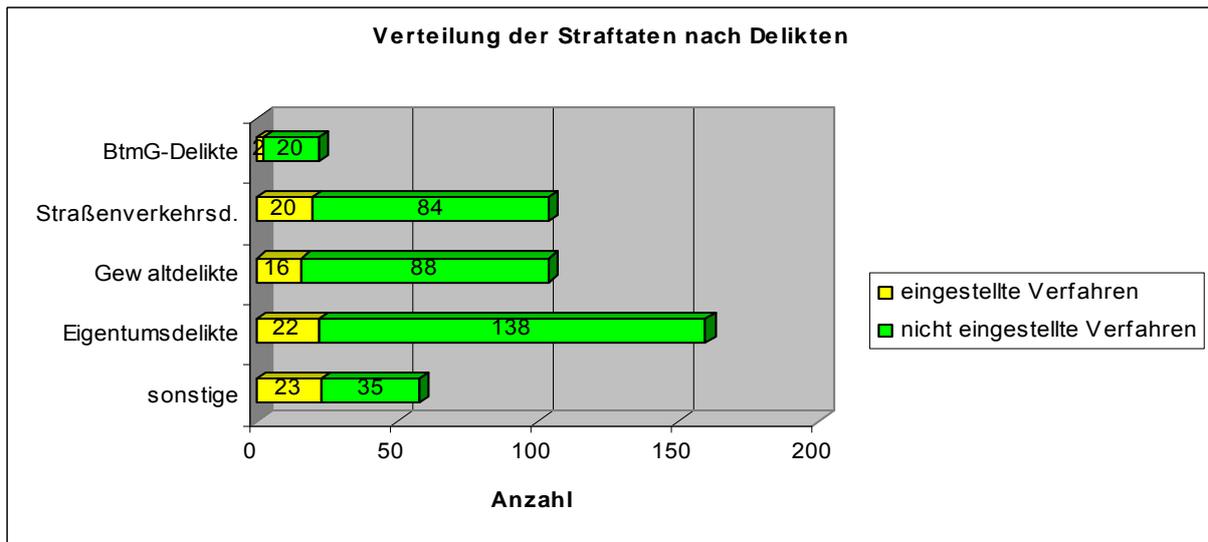
### **Geldbußen:**

2009 wurden durch die Jugendgerichtshilfe insgesamt 24 Geldauflagen angewiesen und kontrolliert. Dies bedeutet einen Rückgang von knapp 30% gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt konnten 2009 3900€ an gemeinnützige Landkreiseinrichtungen verteilt werden, was einem Rückgang von mehr als 50% entspricht. Es wurden 2 (2008 ->10) gerichtlich und 22 staatsanwaltschaftlich verhängte bzw. verfügte Geldauflagen überwacht.

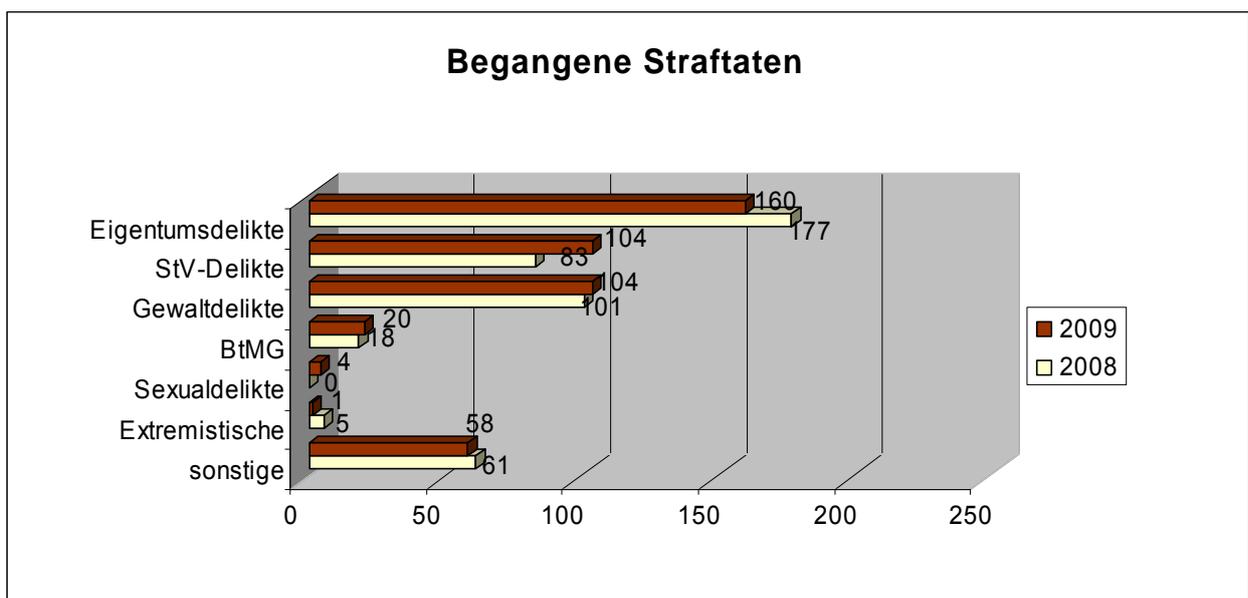
Die Geldauflagen kamen vor allem den Einrichtungen zugute, die auch junge Menschen im Rahmen von Arbeitsauflagen beschäftigen. Sie erhalten somit eine kleine Belohnung und Anerkennung für ihr Engagement.

## **4. Straftatenverteilung**

Im Folgenden soll näher auf die von den Klienten der Jugendgerichtshilfe begangenen Straftaten, bzw. den erfassten Straftaten, eingegangen werden. Insbesondere soll auch die Kriminalität von ausländischen sowie Jugendlichen aus dem Übersiedlerkreis betrachtet werden.



- Bei den Verfahrenseinstellungen (gelb) sind nur die Einstellungen erfasst, bei denen auch der Tatnachweis geführt werden konnte, aber das Verfahren aus anderen Beweggründen heraus eingestellt wurde. Alle anderen (§170 StPO) wurden nicht berücksichtigt.

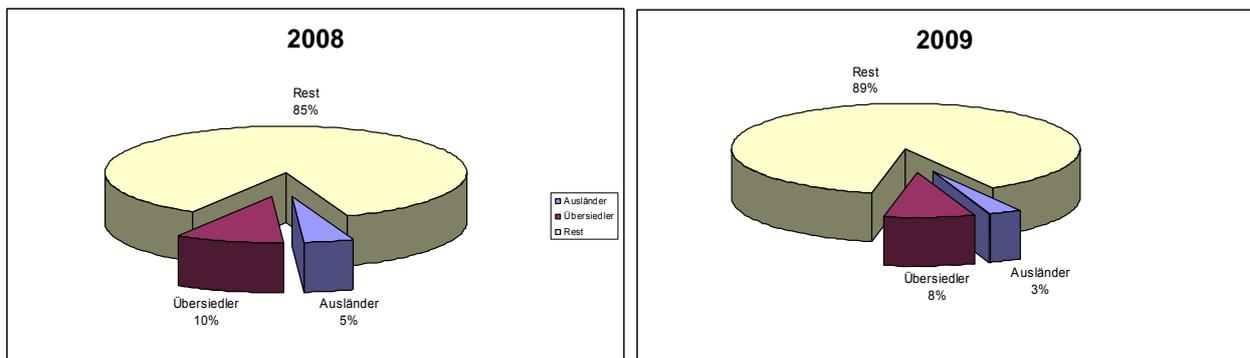


- Bei den Eigentumsdelikten sind auch die Sachbeschädigungen miterfasst. Der Anteil der Sachbeschädigungen allein beträgt 10 Einstellungen und 38 Verfahren. Bei den Gewaltdelikten ist auch verbale Gewalt in Form von Beleidigungen und Bedrohungen mit enthalten. Die Zahlen sind mit 8 Einstellungen und 15 Verfahren aber nicht ganz so gravierend, machen aber dennoch 20% der Delikte im Gewaltbereich aus und nehmen tendenziell auch zu.
- Die Zahl der BtmG-Delikte ist weiterhin erfreulich niedrig, wenn auch mit leicht ansteigender Tendenz.

- ☞ Der Anteil der Gewaltdelikte ist im Vergleich zum Vorjahr nur ganz leicht angestiegen. 2009 gingen auch mehrere Verfahren ein, denen sehr gravierende Körperverletzungen zugrunde lagen.
- ☞ Es wurde 2009 nur 1 Delikt mit extremistischem Hintergrund erfasst. Allerdings wurden heuer wieder vier Sexualstraftaten bekannt.
- ☞ Die Zahl der Straßenverkehrsdelikte ist wieder deutlich angestiegen. Der Anteil der Trunkenheitsfahrten ist aber nach wie vor relativ niedrig.

### **Straftaten durch junge ausländische Mitbürger und Übersiedler:**

Folgende Grafik(en) veranschaulichen den Anteil der durch Ausländer und Übersiedler verursachten Ermittlungsverfahren (Verfahrenseinstellungen wurde nicht berücksichtigt):



- ☞ Die Zahl der durch Übersiedler begangenen Straftaten ist seit mehreren Jahren rückläufig. Dasselbe gilt für die Gruppe der Bürger ohne deutsche Staatszugehörigkeit.
- ☞ Interessant ist ein Vergleich bei der Deliktgruppe der Gewalttaten. Hier beträgt der Anteil der Straftaten, bei denen Klienten aus dem Übersiedlerkreis beteiligt waren, 15,9%. Bei allen anderen Deliktgruppen sind Jugendliche aus dem Übersiedlerkreis mit gut 7% vertreten.

### **Straftaten durch Mehrfachtäter:**

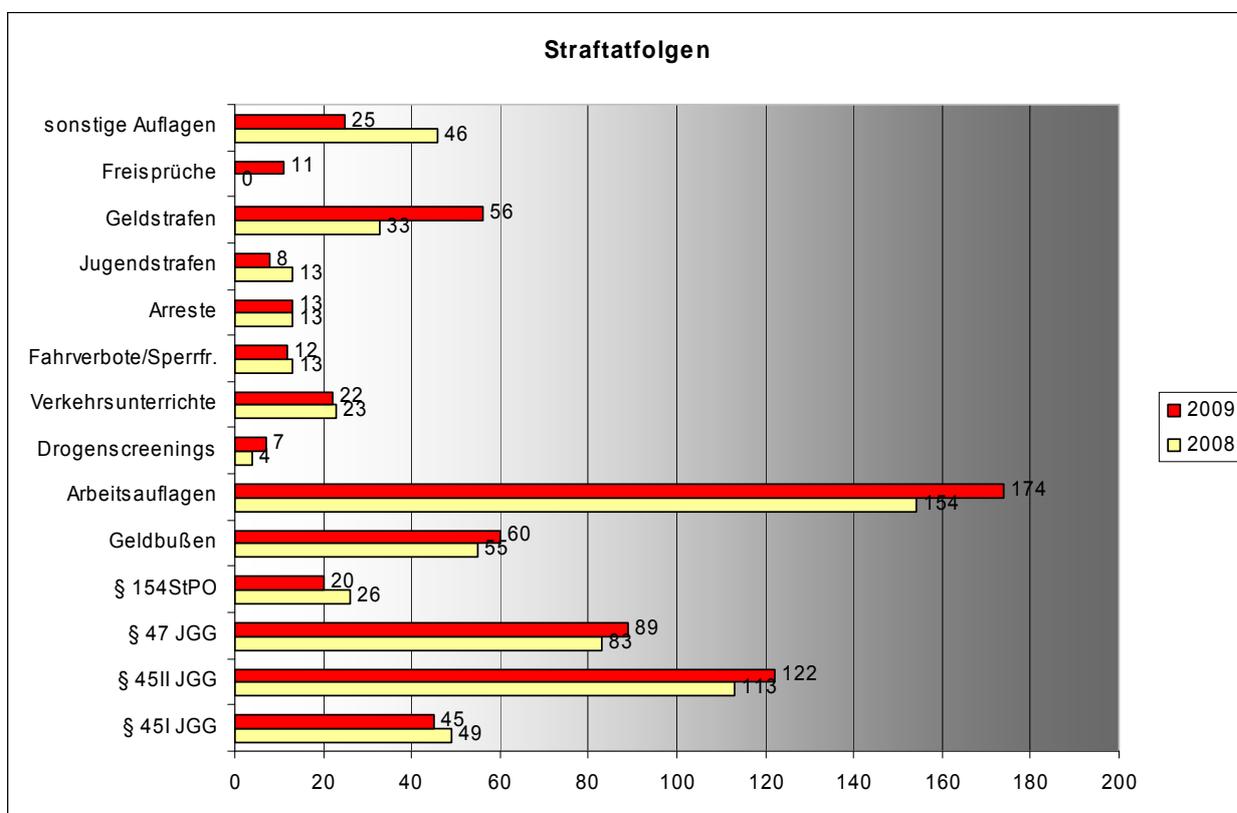
- ☞ Vorab soll festgehalten werden, dass im Landkreis Straubing-Bogen derzeit nur ca. 2-3 junge Menschen wohnen, die der Definition des Intensivtäters einigermaßen nahe kommen.
- ☞ Im letzten Jahr sind insgesamt 42 Jugendliche oder Heranwachsende mehrfach straffällig geworden (2007: 17). Bei 108 Klienten war eine Vorbelastung aus den vorhergehenden Jahren vorhanden.
- ☞ Bei drei Tätern wurden im letzten Jahr 4 Straftaten und bei 13 (Vorjahr 3!!) weiteren Tätern jeweils 3 Straftaten registriert. Ein Täter verursachte

insgesamt 6 Verfahren. Zwei weitere Täter jeweils fünf. Nach Definition der DVJJ weist ein Intensivtäter 8-10 Straftaten pro Jahr (registriert) auf.

- ☞ Beim überwiegenden Teil der registrierten Straftaten handelt es sich um einmalige Delikte (etwa 2/3).

## 5. Straftatfolgen

Die folgende Grafik soll einen Überblick über die häufigsten Straftatfolgen im letzten und vorletzten Jahr vermitteln. Enthalten sind auch die Folgen bzw. Auflagen von Diversionsverfahren gem. §45 Abs.2 JGG.



- ☞ Die Zahl der Verfahrenseinstellungen gem. §45 Abs.2 und §47 JGG sind jeweils gestiegen, was aber vor allem der erhöhten Zahl an Verfahren insgesamt geschuldet sein dürfte.
- ☞ Ganz gravierend angestiegen ist die Zahl der verhängten Geldstrafen nach dem allgemeinen Strafrecht. Auffällig war, dass 2009 bei rund 53% der Heranwachsenden das allgemeine Strafrecht angewandt wurde.
- ☞ 2009 wurde in insgesamt 11 Verfahren der Angeklagte frei gesprochen. In den letzten Jahren lag der durchschnittliche Wert bei etwa 3-4 Freisprüchen.
- ☞ Erfreulich ist der relativ geringe Anteil an Arresten und Jugendfreiheitsstrafen. Von insgesamt 8 Jugendfreiheitsstrafen wurden diese in 5 Fällen zur Bewährung ausgesetzt.

☞ Insgesamt erfreulich ist, dass auch ausgefallene Vorschläge für Weisungen Gehör fanden. Es wurden folgende Weisungen zusätzlich zu den oben aufgeführten verhängt:

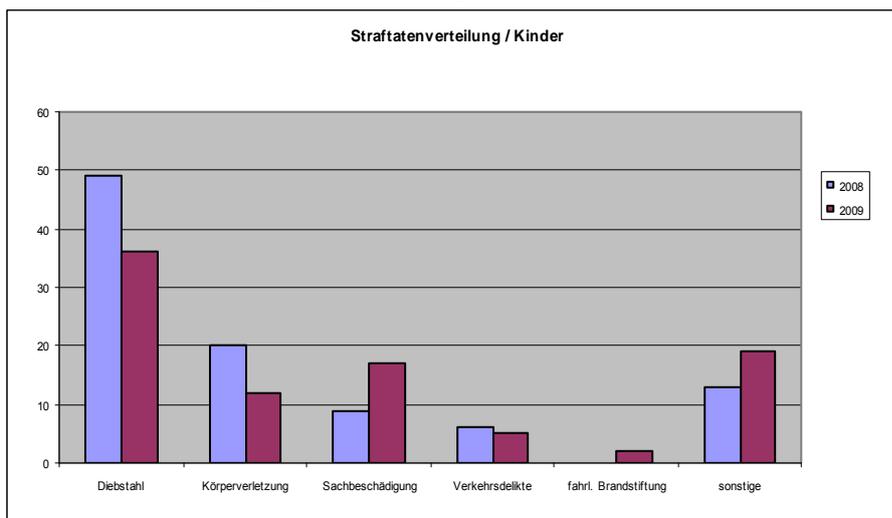
- Alkoholverbot 13mal
- Täter-Opfer-Ausgleich 3mal
- Sozialer Trainingskurs 3mal
- Betreuungsweisungen 1mal
- Nachweis von Bewerbungen 6mal

Erfreulich ist die insgesamt positive und gewinnbringende Zusammenarbeit mit den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden.

## 6. Strafunmündige Kinder

2009 gingen insgesamt 90 Mitteilungen über Straftaten durch strafunmündige Jugendliche und Kinder ein, was einem Rückgang von ca. 8% entspricht.

Die Deliktverteilung kann der folgenden Grafik entnommen werden:



- ☞ Die Zahl der Körperverletzungen ist deutlich zurückgegangen, was nach dem Anstieg der letzten beiden Jahre deutlich zu begrüßen ist. .
- ☞ Bei den Diebstählen handelt es sich zum ganz großen Teil um Taten im absoluten Bagatellbereich. Häufig werden z.B. Süßigkeiten geklaut.
- ☞ Bei mehrfach auffallenden Kindern wird der zuständige Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialdienstes informiert und das weitere Vorgehen besprochen.

## **7. Schlussbemerkung**

Für das Jahr 2009 ist unter anderem durch die deutlich gestiegene Zahl der durchgeführten Hauptverhandlungen eine ansteigende Arbeitsbelastung festzustellen.

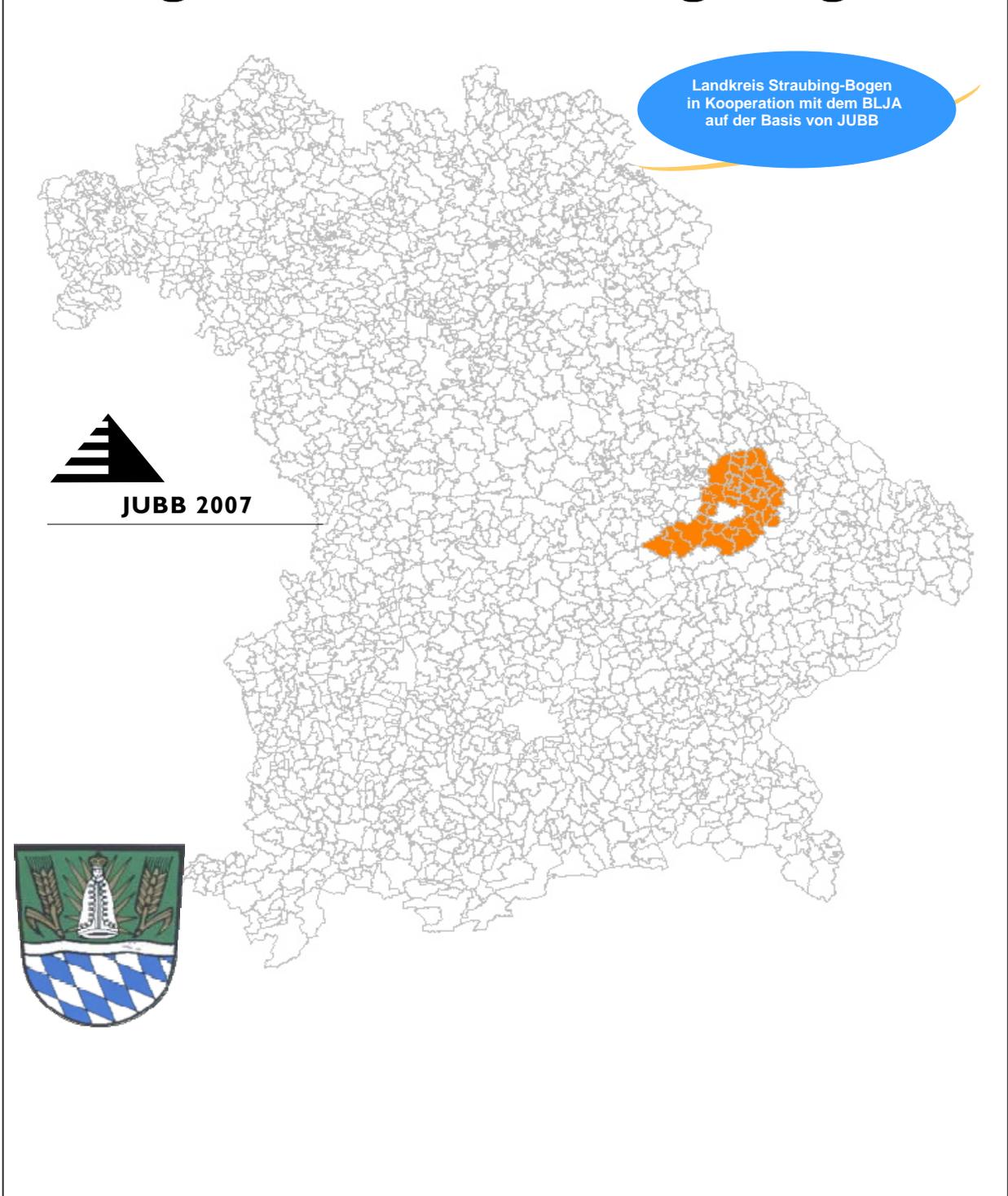
Die Arbeitsbelastung insgesamt ist wechselhaft, je nach Verfahrenseingängen und Terminierung des Amtsgerichts, vor allem da das Gericht derzeit häufig sehr knapp terminiert.

Erfreulich ist, dass der Internetauftritt der Jugendgerichtshilfe Ende des Jahres fertig gestellt werden konnte.

Für das kommende Jahr ist geplant, Betreuungsweisungen erstmals an Honorarkräfte abzugeben. So kann sowohl Quantität als auch Qualität der jeweiligen Betreuung deutlich gesteigert werden.

## 2. JUBB-Geschäftsbericht 2007

# Geschäftsbericht für das Jugendamt Straubing-Bogen



# **Inhalt**

**I. Vorwort**

**II. Bevölkerung und Demographie**

**III. Familien- und Sozialstrukturen**

**IV. Begriffserläuterungen und Definitionen**

**V. Datenquellen**

## **Geschäftsbericht für das Jugendamt des Landkreises Straubing-Bogen**

### **I. Vorwort**

Der vorliegende Geschäftsbericht 2007 basiert nun zum zweiten Mal nach 2006 auf Daten aus der einheitlichen Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JUBB). Neben demographischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten enthält er detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die im Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Nähere Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten können detailliert im Kapitel V nachgelesen werden.

Die Datenquellen wurden zum Teil angepasst, um aktuellere Daten verwenden zu können. So werden Aussagen zu Schulen und Bevölkerungsprognosen ab dem Bericht für das Jahr 2007 ebenfalls vom Bayerischen Landesamt für Statistik abgefragt, da diese immer aktuell abrufbar sind. Die Bevölkerungszahlen selbst werden wie bisher jährlich fortgeschrieben, um eine Kontinuität der Eckwerte nicht zu gefährden. Bezugsjahr für die Bevölkerung wird wie vereinbart weiterhin der 31.12. des Vorjahres (somit der 1.1. des Vorjahres) bleiben, für den Bericht 2007 somit der 31.12.2005.

Daten für die Haushalte, mit denen Aussagen über die Verteilung von Singles und Familien getroffen werden können, werden wie bisher von der Bertelsmannstiftung bezogen, da hier die prozentualen Veränderungen nicht so hoch ausfallen und die Daten daher auch mit Stand 31.12.2004 hinreichend aussagekräftig sind.

Im Teil Jugendhilfe sind im Teil Gesamtübersicht erstmals Entwicklungen gegenüber dem Vorjahr dargestellt, die in den kommenden Jahren noch erweitert werden können.

## **II. Bevölkerung und Demographie**

Der Landkreis Straubing-Bogen liegt nordwestlich im Regierungsbezirk Niederbayern. Er umfasst 37 Gemeinden, darunter die Städte Bogen und Geiselhöring.

Begrenzungen bilden folgende Landkreise: Dingolfing-Landau (Süden), Regensburg (Westen), Cham (Norden), Regen und Deggendorf (Osten) und Landshut (Südwesten).

Der Fluss Donau durchfließt den Landkreis und teilt in zwei annähernd gleiche Teile.

Der Landkreis Straubing-Bogen umfasst eine Fläche von 120.230 ha (Stand 2005).

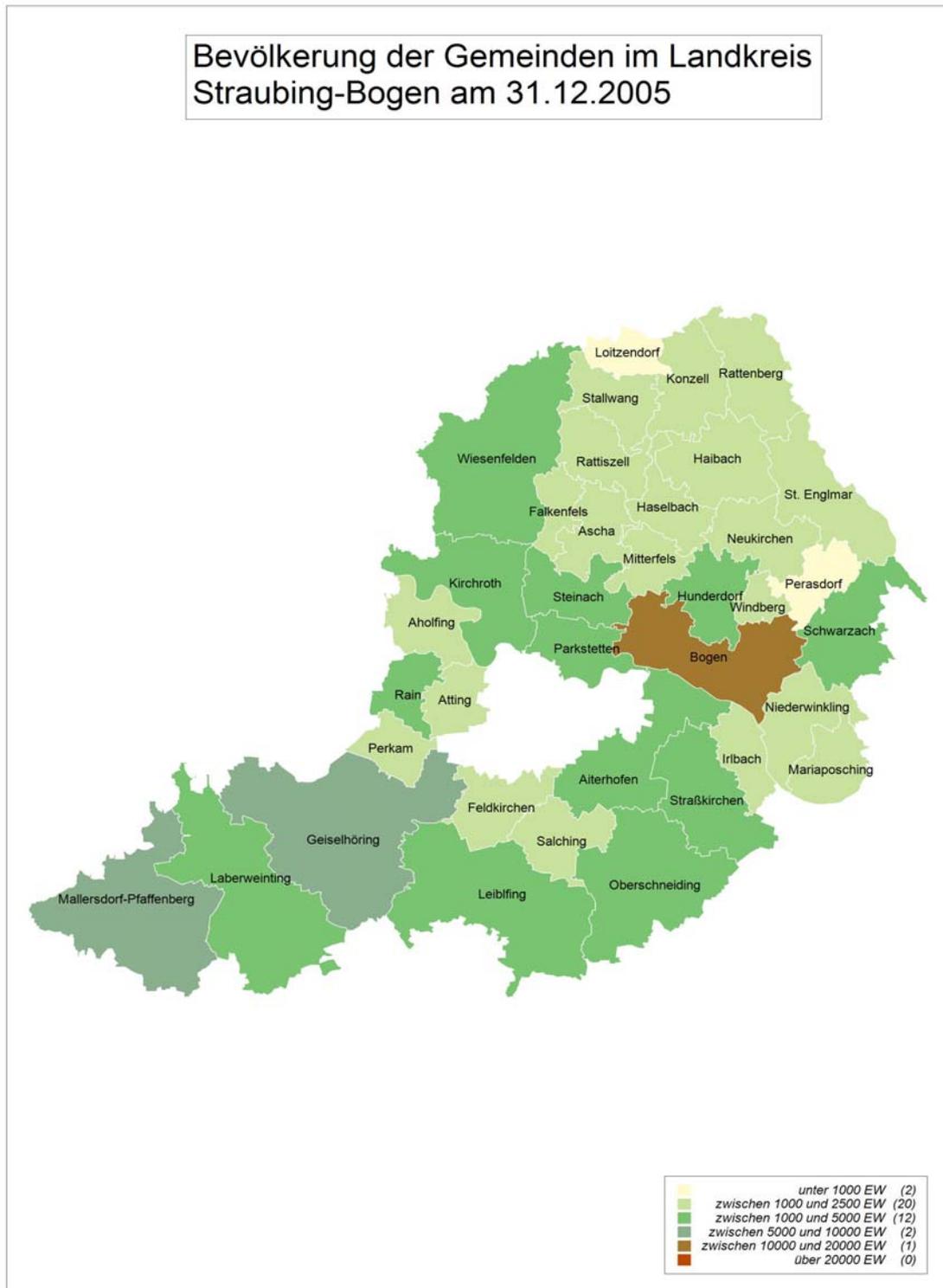
### **a) Einwohner und Geschlechterverteilung**

Am 31.12.2005 hatte der Landkreis Straubing-Bogen 97797 Einwohner.

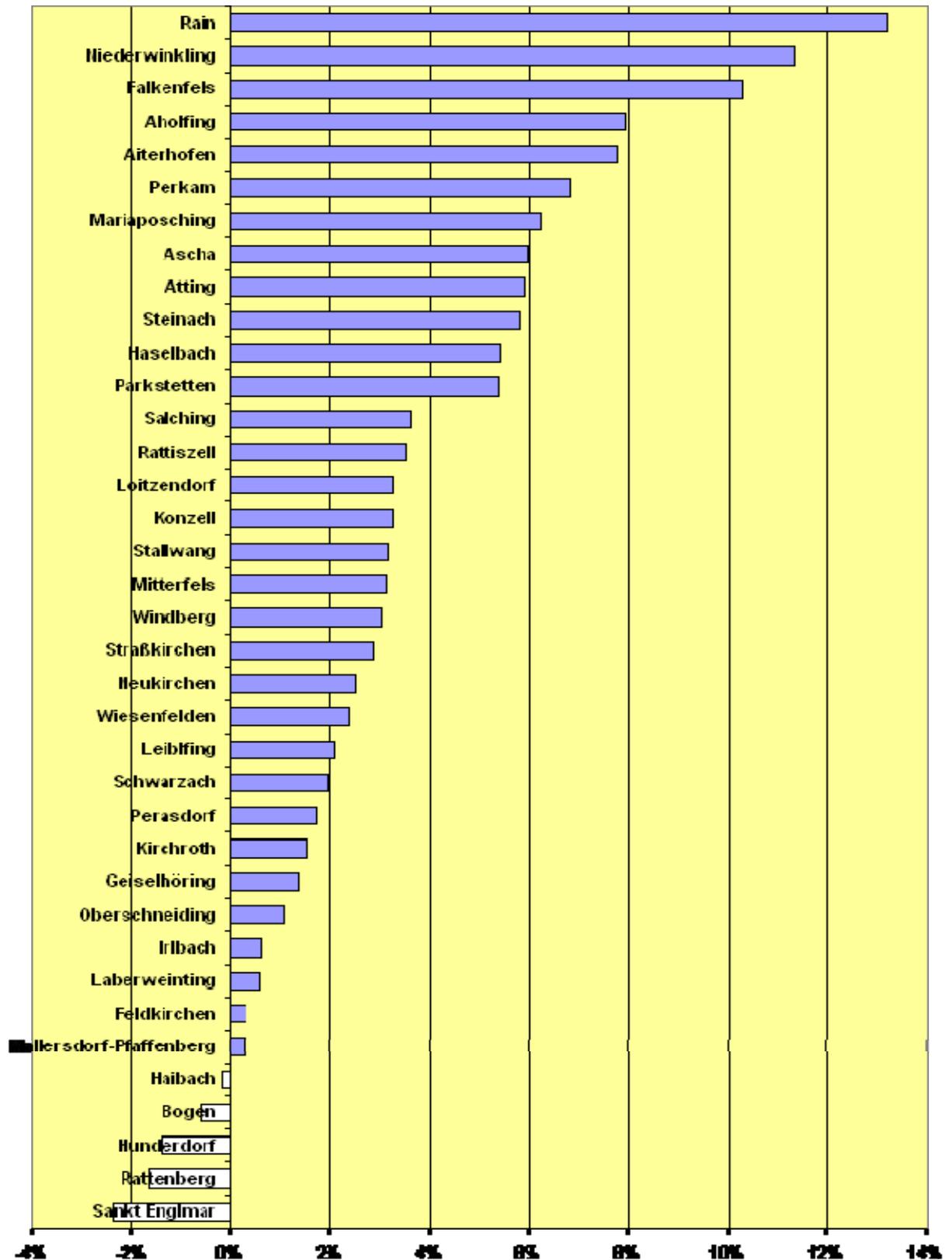
Das Verhältnis betrug 49321 Frauen (50,43 %) zu 48476 Männern (49,57 %).

(Verhältnis Gesamtbayern: 51,06 % Frauen zu 48,94 % Männer).

## b) Bevölkerungsstand und -entwicklung der Gemeinden im Landkreis insgesamt

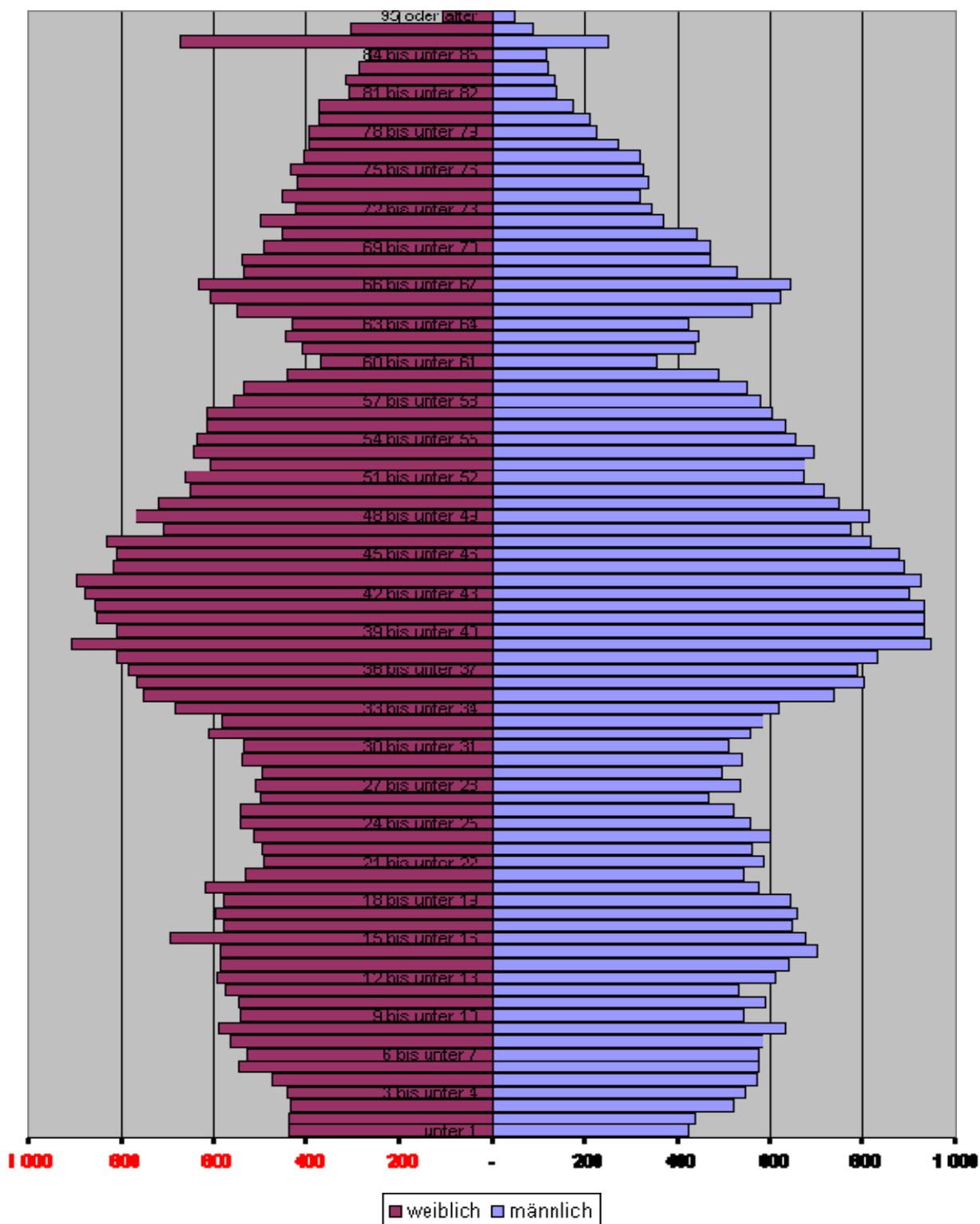


### Bevölkerungsentwicklung der Gemeinden im Landkreis Straubing-Bogen (2000 bis 2006)



c) Altersgruppenaufbau der Bevölkerung am 31.12.2005

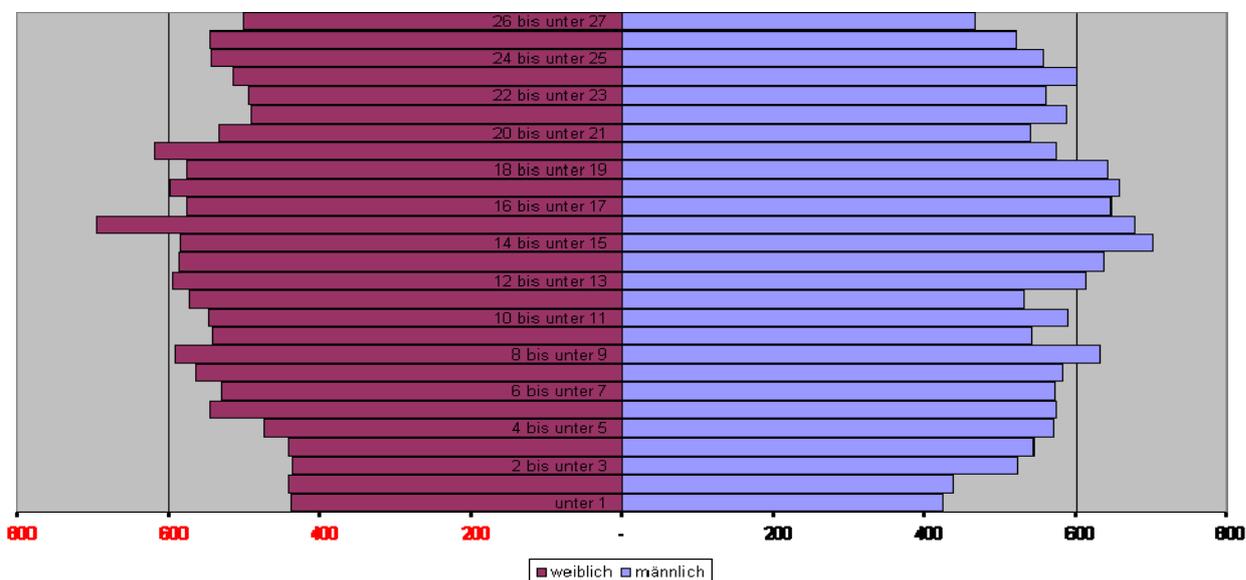
### Altersgruppenaufbau der Bevölkerung Im Landkreis Straubing-Bogen am 31.12.2005



Anmerkung: eine Zusammenfassung erfolgte durch das Statistische Landesamt in den Altersklassen 85 bis unter 90 Jahren, 90 bis unter 95 Jahren, 95 Jahre oder älter.

**d) Altersgruppenaufbau und Geschlechterverteilung junger Menschen im Landkreis Straubing-Bogen am 31.12.2005**

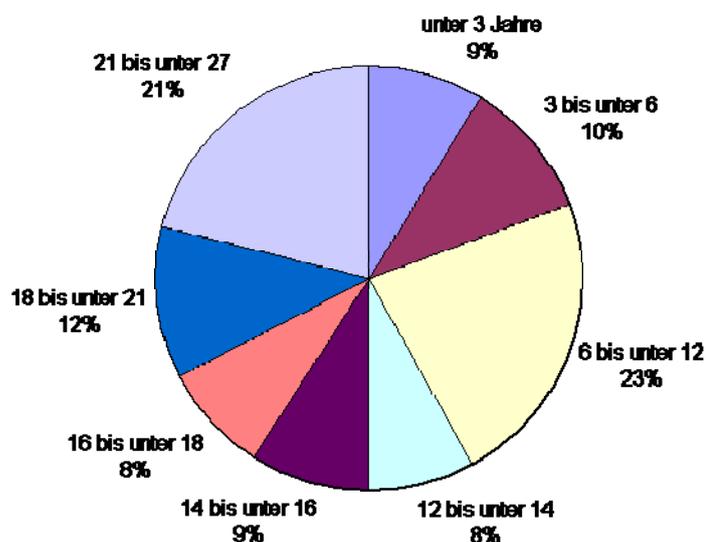
**Altersgruppenaufbau junger Menschen im Landkreis Straubing-Bogen am 31.12.2005**



	<b>insgesamt</b>	<b>männlich</b>	<b>weiblich</b>
<b>insgesamt</b>	<b>97.797</b>	<b>48.476</b>	<b>49.321</b>
darunter:			
unter 1	861	424	437
1 bis unter 2	879	439	440
2 bis unter 3	959	523	436
3 bis unter 4	986	545	441
4 bis unter 5	1.045	571	474
5 bis unter 6	1.120	575	545
6 bis unter 7	1.101	573	528
7 bis unter 8	1.148	584	564
8 bis unter 9	1.224	633	591
9 bis unter 10	1.084	543	541
10 bis unter 11	1.137	591	546
11 bis unter 12	1.105	532	573
12 bis unter 13	1.206	613	593
13 bis unter 14	1.223	638	585
14 bis unter 15	1.284	701	583
15 bis unter 16	1.372	678	694
16 bis unter 17	1.224	647	577
17 bis unter 18	1.254	657	597
18 bis unter 19	1.220	644	576
19 bis unter 20	1.193	574	619
20 bis unter 21	1.073	541	532
21 bis unter 22	1.079	589	490
22 bis unter 23	1.054	561	493
23 bis unter 24	1.115	601	514
24 bis unter 25	1.100	557	543
25 bis unter 26	1.066	522	544
26 bis unter 27	967	467	500

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Genesis Datenbank 2007

**Altersgruppenverteilung der Jungen Menschen im Landkreis Straubing-Bogen am 31.12.2005**



<b>Altersgruppen Bevölkerung<sup>1</sup></b>	
0- bis unter 3-Jährige	2.699
3- bis unter 6-Jährige	3.151
6- bis unter 12-Jährige	6.799
12- bis unter 14-Jährige	2.429
14- bis unter 16-Jährige	2.656
16- bis unter 18-Jährige	2.478
18- bis unter 21-Jährige	3.486
21- bis unter 27-Jährige	6.381
Anzahl der Minderjährigen (bis 18 Jahre; gesamt)	20.212
0- bis unter 21-Jährige	23.698
Anzahl der jungen Menschen (bis 27 Jahre; gesamt)	30.079

<sup>1</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach KJHG

**e) Frauenanteil der 18- bis unter 45-Jährigen<sup>2</sup> am 31.12.2005**

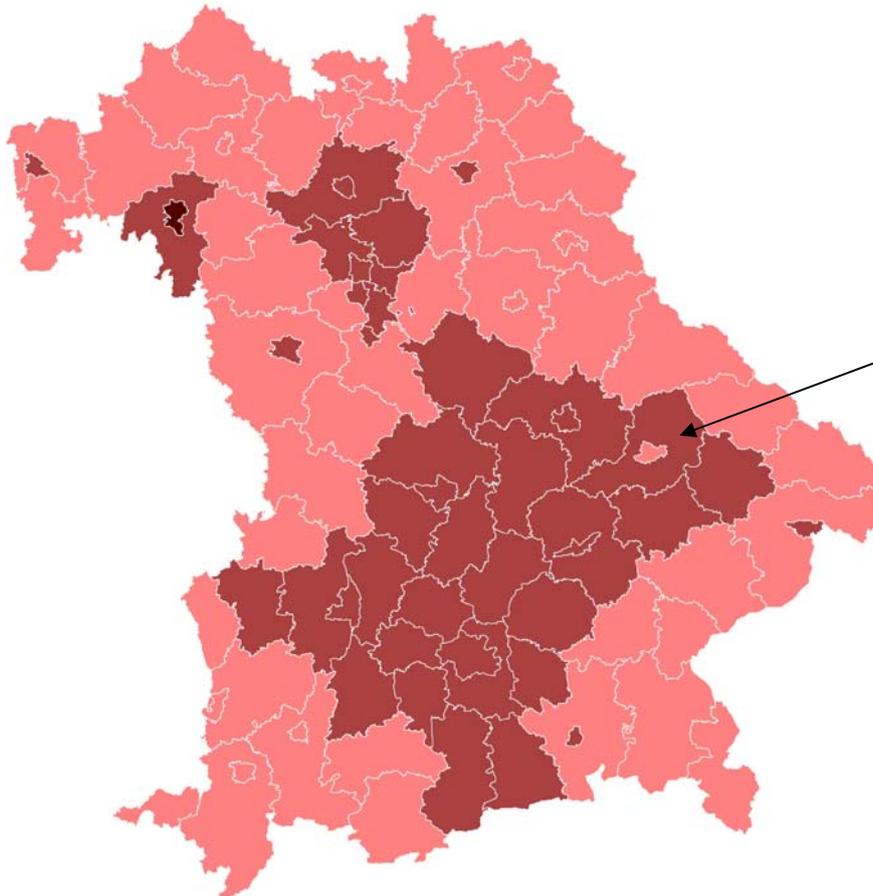
Der Anteil der Frauen im Alter zwischen 18 und 45 (17894) an der Gesamtbevölkerung (97.797) liegt bei 18,30 %, an der entsprechenden Altersgruppe bei 49,15 %.

(Bayern: Anteil der Frauen im Alter zwischen 18 und 45 an der Gesamtbevölkerung 18,49 %, an der entsprechenden Altersgruppe 49,35 %).

---

<sup>2</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Frauenanteil der 18- bis 45-Jährigen

Anteil der Frauen zwischen 18 und 45 Jahren  
an der Gesamtbevölkerung (%) der Städte und  
Landkreise in Bayern am 31.12.2005

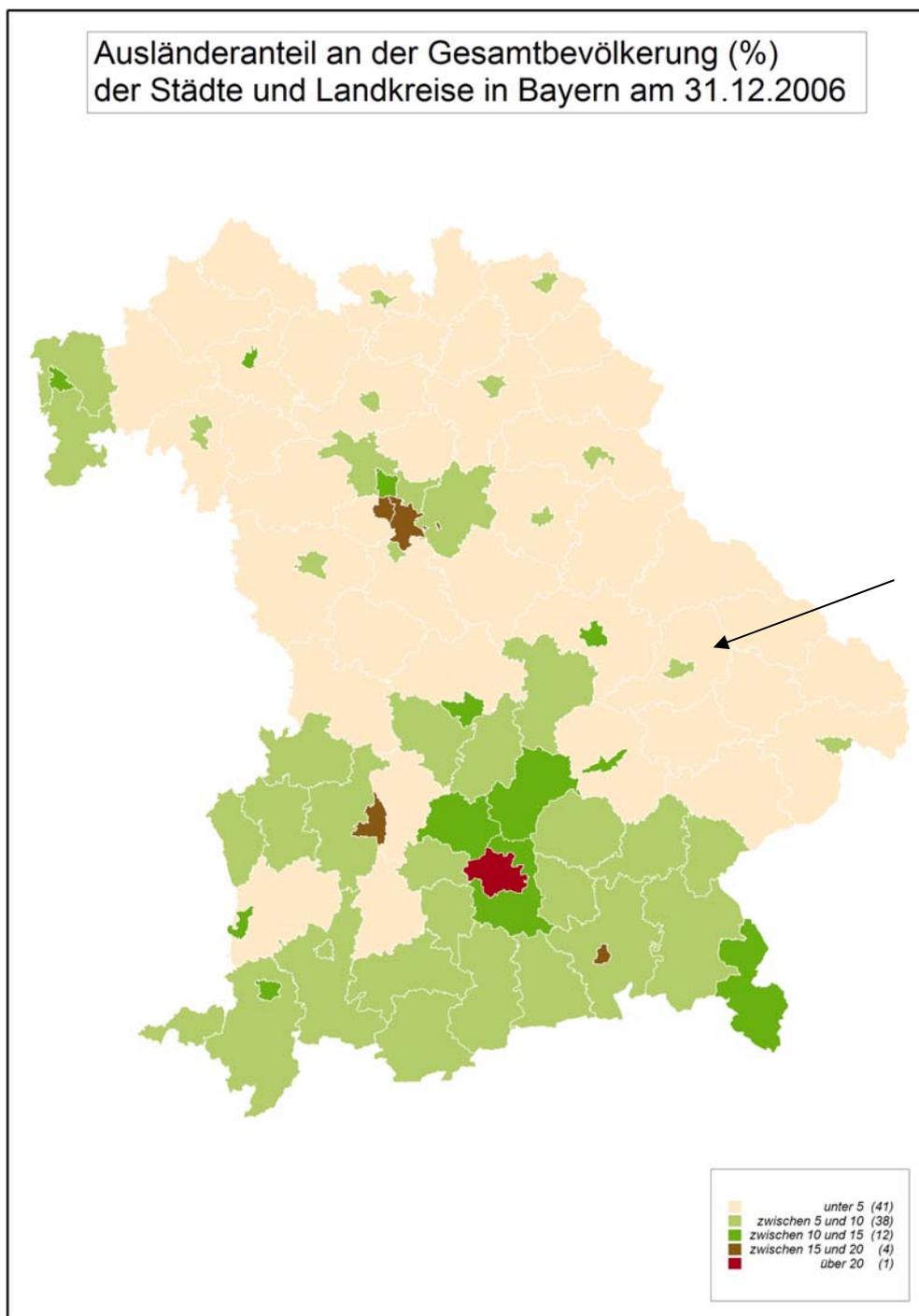


■ unter 18 (53)  
■ zwischen 18 und 22 (42)  
■ zwischen 22 bis 25 (1)

**f) Ausländeranteil<sup>3</sup> (Stand 31.12.2006)**

Laut Ausländerzentralregister leben im Landkreis Straubing-Bogen 1982 Ausländer, das entspricht einem Anteil von 2,03 % an der Gesamtbevölkerung.

Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 8,68 %.

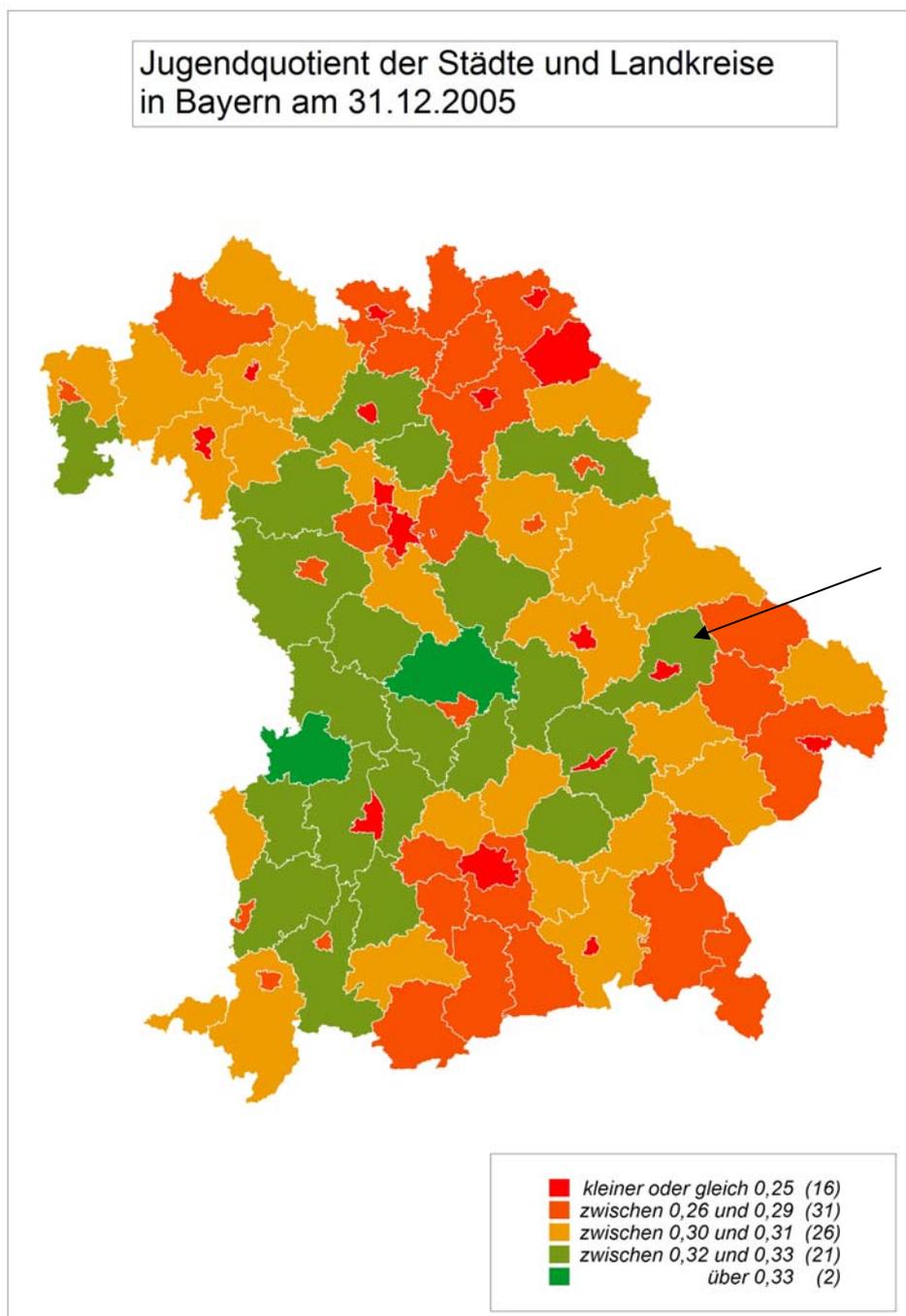


<sup>3</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Ausländeranteil

### g) Verhältnis der 0- bis unter 21-Jährigen zum Rest der Bevölkerung

Der Jugendquotient<sup>4</sup>, also das Verhältnis der 0- bis unter 21-Jährigen zum Rest der Bevölkerung, liegt bei 0,32 und damit über dem Bayerndurchschnitt von 0,28.

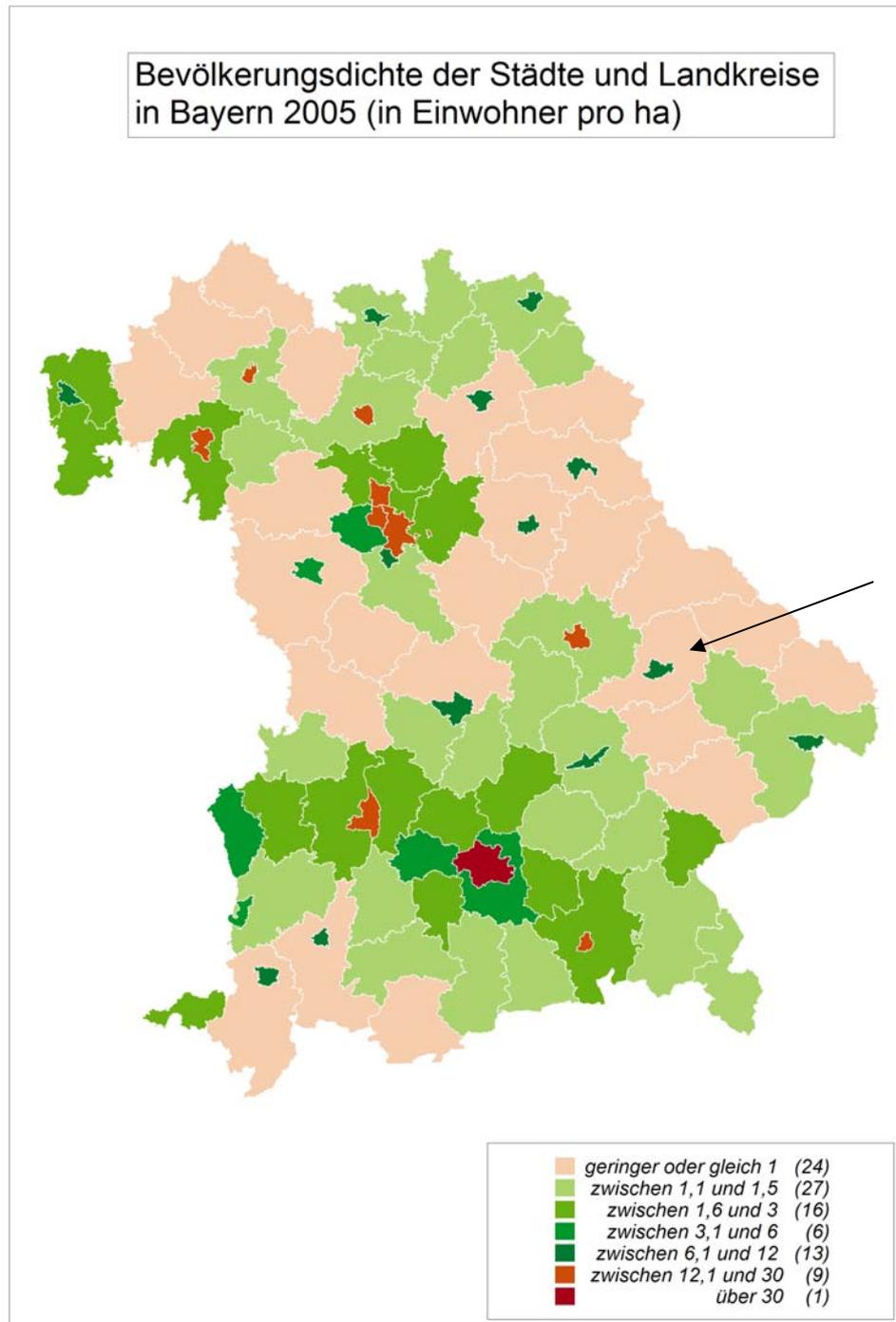
**(Anmerkung: je geringer der Wert, desto „älter“ die Bevölkerung)**



<sup>4</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Jugendquotient

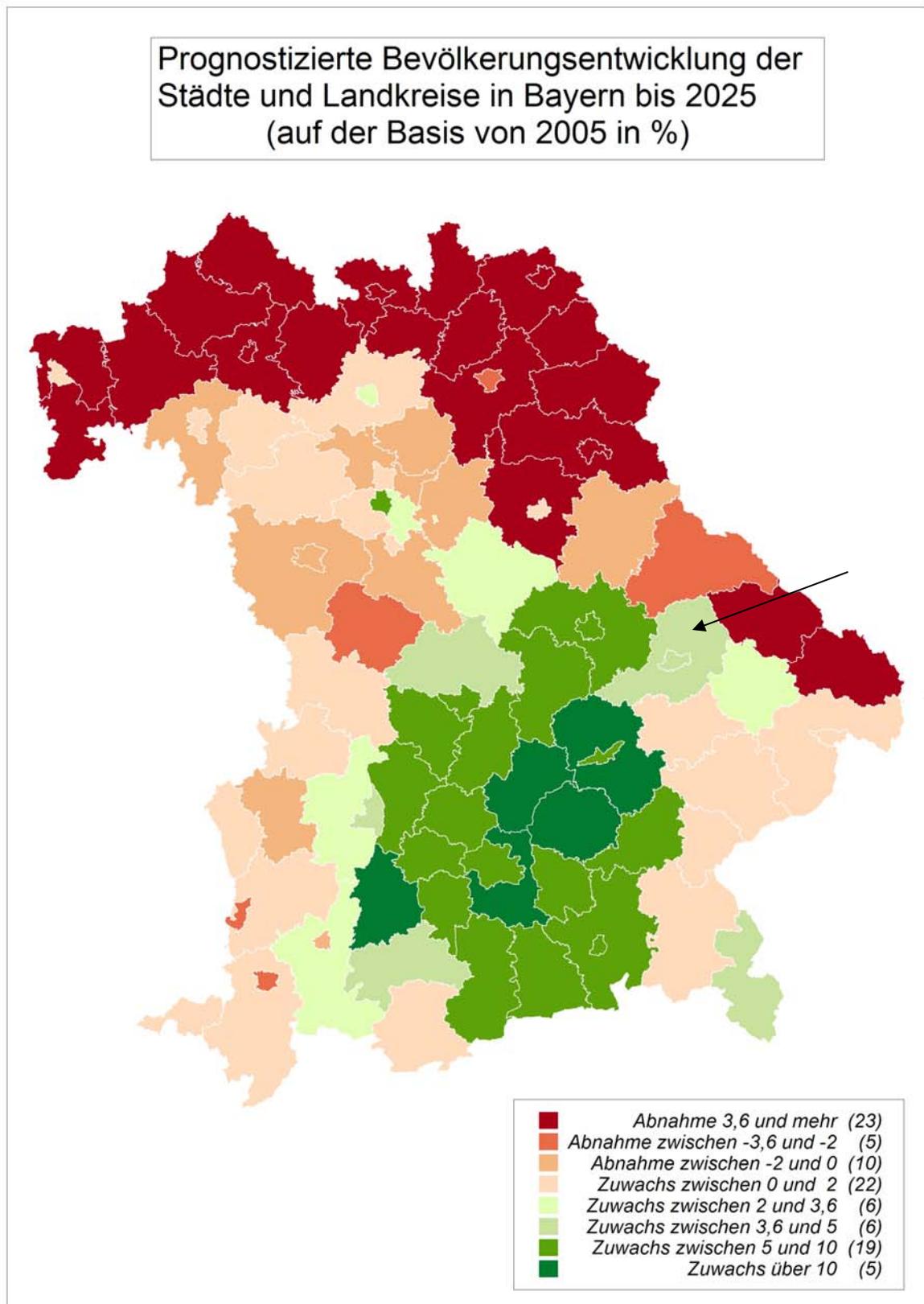
### h) Bevölkerungsdichte<sup>5</sup> (2005)

Der Landkreis Straubing-Bogen hat mit 0,81 Einwohnern (EW) pro Hektar eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum Durchschnitt der bayerischen Landkreise von 1,5 im unteren Bereich angesiedelt ist. Der Mittelwert für Bayern liegt bei 1,8.



<sup>5</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Bevölkerungsdichte

### i) Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen



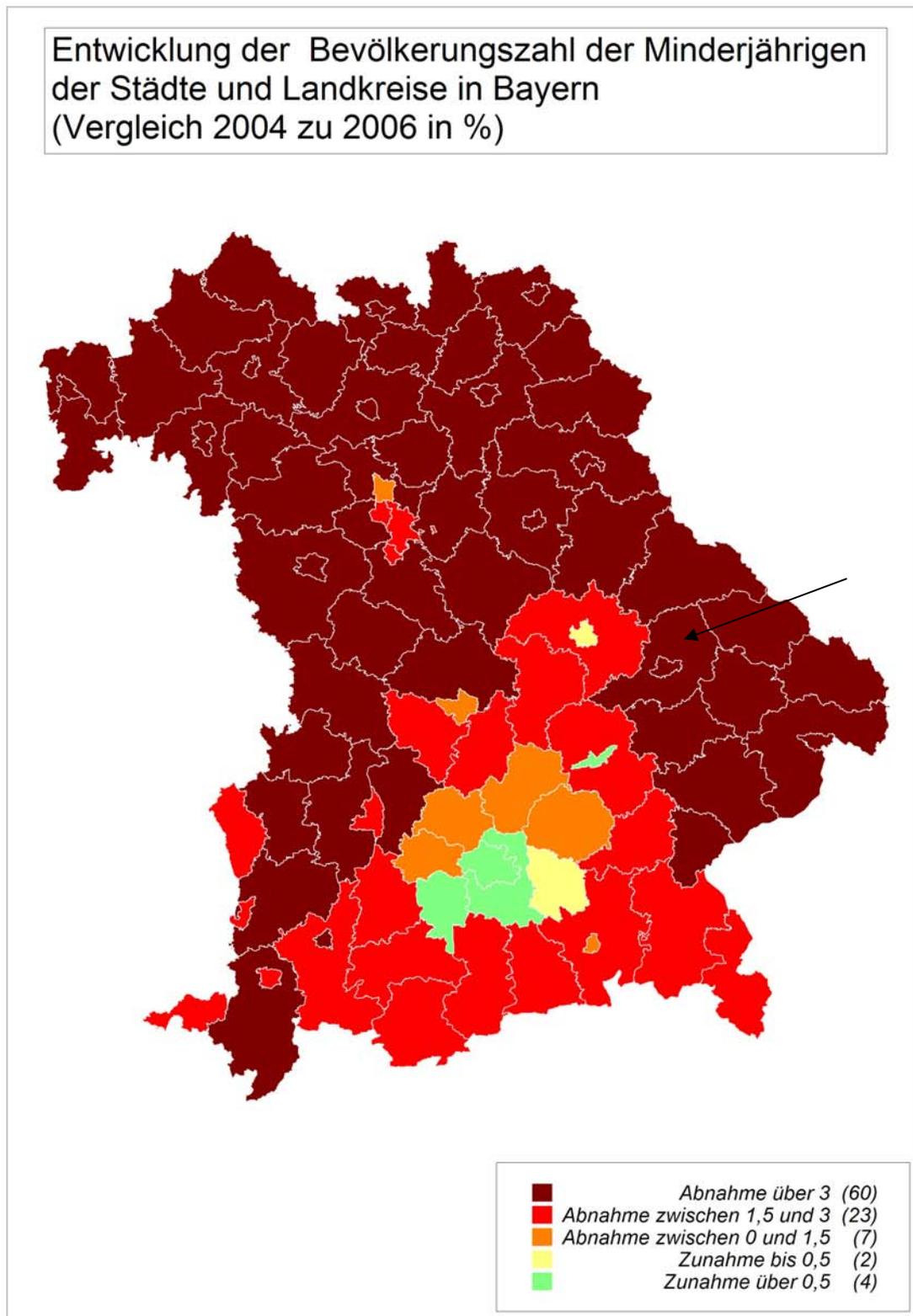
Laut Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik wird die Bevölkerung im Landkreis Straubing-Bogen bis zum Jahr 2025 voraussichtlich um 3,80 % zunehmen (bezogen auf das Ausgangsjahr 2005).

Die potenzielle Jugendhilfeklientel wird im Gegensatz zur Gesamtbevölkerung weiter abnehmen.

Besondere Signifikanzen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung des Landkreises Straubing-Bogen bis ins Jahr 2025 (Basisjahr 2005) darstellt.

<b>Altersgruppe</b>	<b>Landkreis Straubing-Bogen</b>	<b>Bayern</b>
unter 3 Jahre	- 7,4	- 5,4
3 bis unter 6 Jahre	- 15,6	- 9,2
6 bis unter 10 Jahre	- 19,6	- 15,0
10 bis unter 16 Jahre	- 21,9	- 18,8
16 bis unter 19 Jahre	- 21,6	- 18,8
19 bis unter 25 Jahre	- 9,1	- 8,8
25 bis unter 40 Jahre	- 8,6	- 6,8
40 bis unter 60 Jahre	- 2,1	- 2,1
60 bis unter 75 Jahre	51,4	27,3
75 Jahre oder älter	47,9	42,2
Gesamtbevölkerung	3,8	2,2

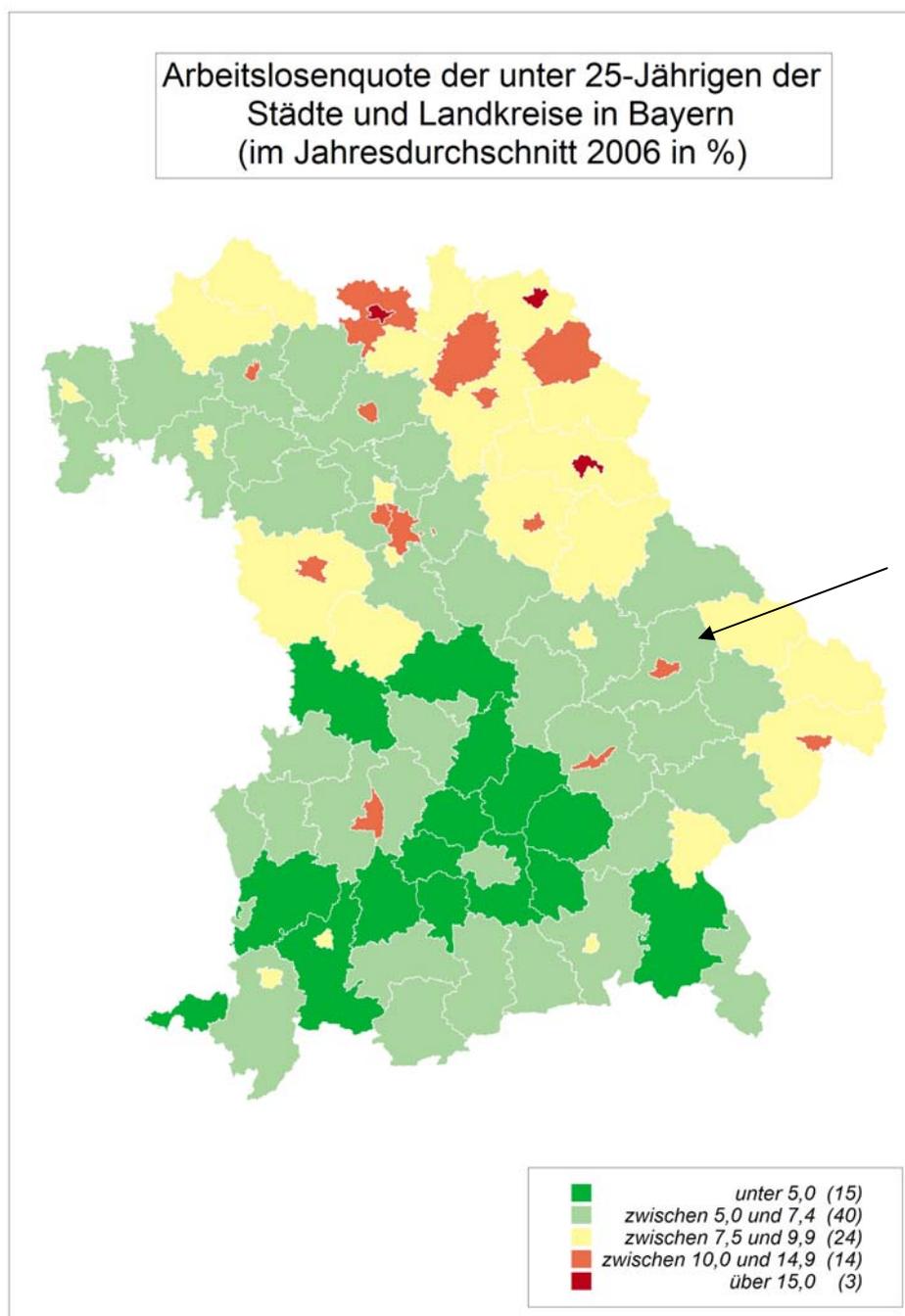
Betrachtet man den Minderjährigenentwicklungsindex von 2004 auf 2006, hat eine Abnahme des potenziellen Hauptklientels um - 3,27 % stattgefunden.



### III. Familien- und Sozialstrukturen

#### a) Arbeitslosenquote<sup>6</sup> der unter 25-Jährigen (2006)

Der Anteil arbeitsloser junger Menschen unter 25 Jahren betrug im Jahresdurchschnitt 2006 5,4 %. Insgesamt wies Bayern 2006 im Jahresdurchschnitt eine Jugendarbeitslosenquote von 7,1 % auf.

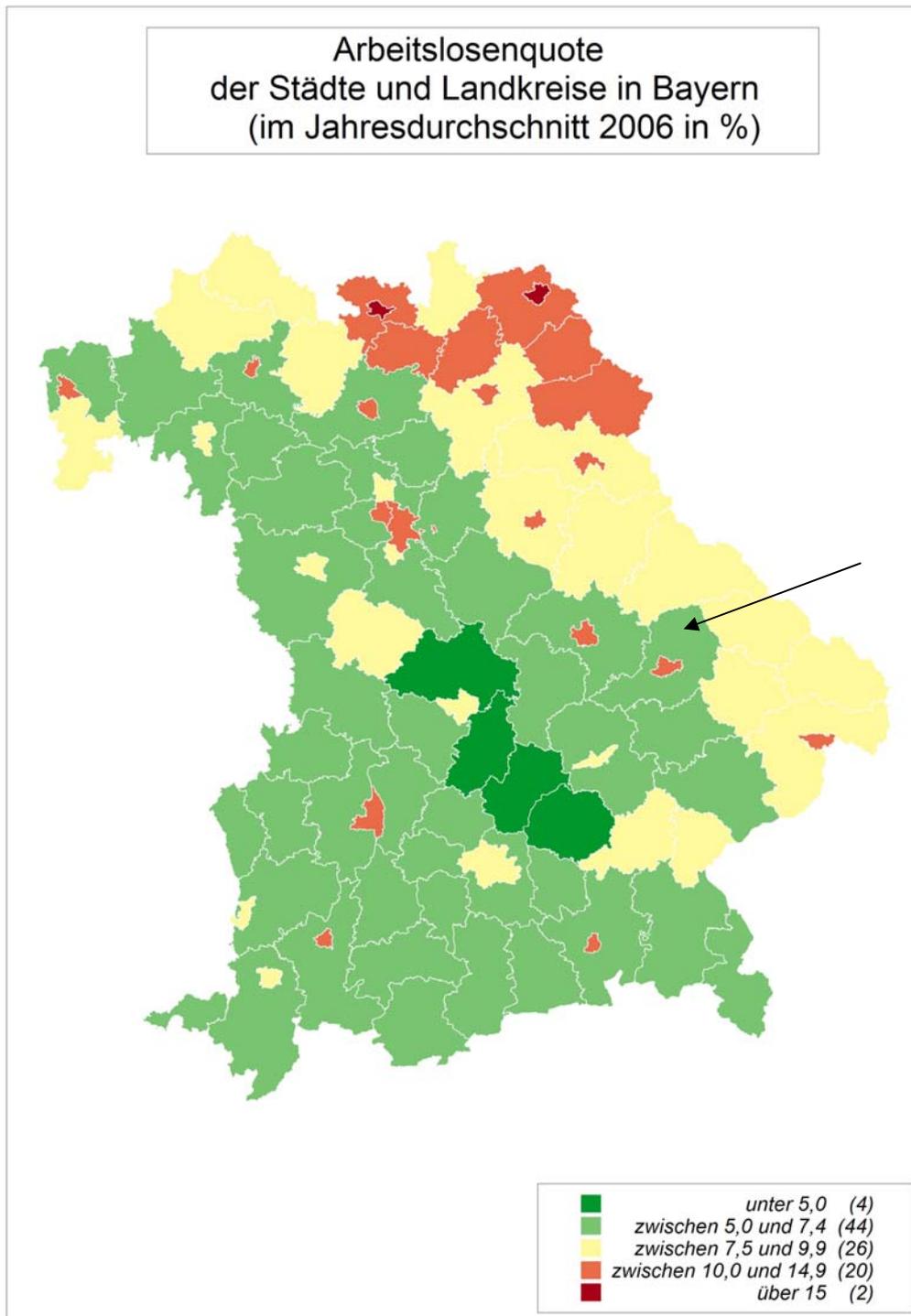


<sup>6</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Arbeitslosenquote

**b) Arbeitslosenquote gesamt (2006)**

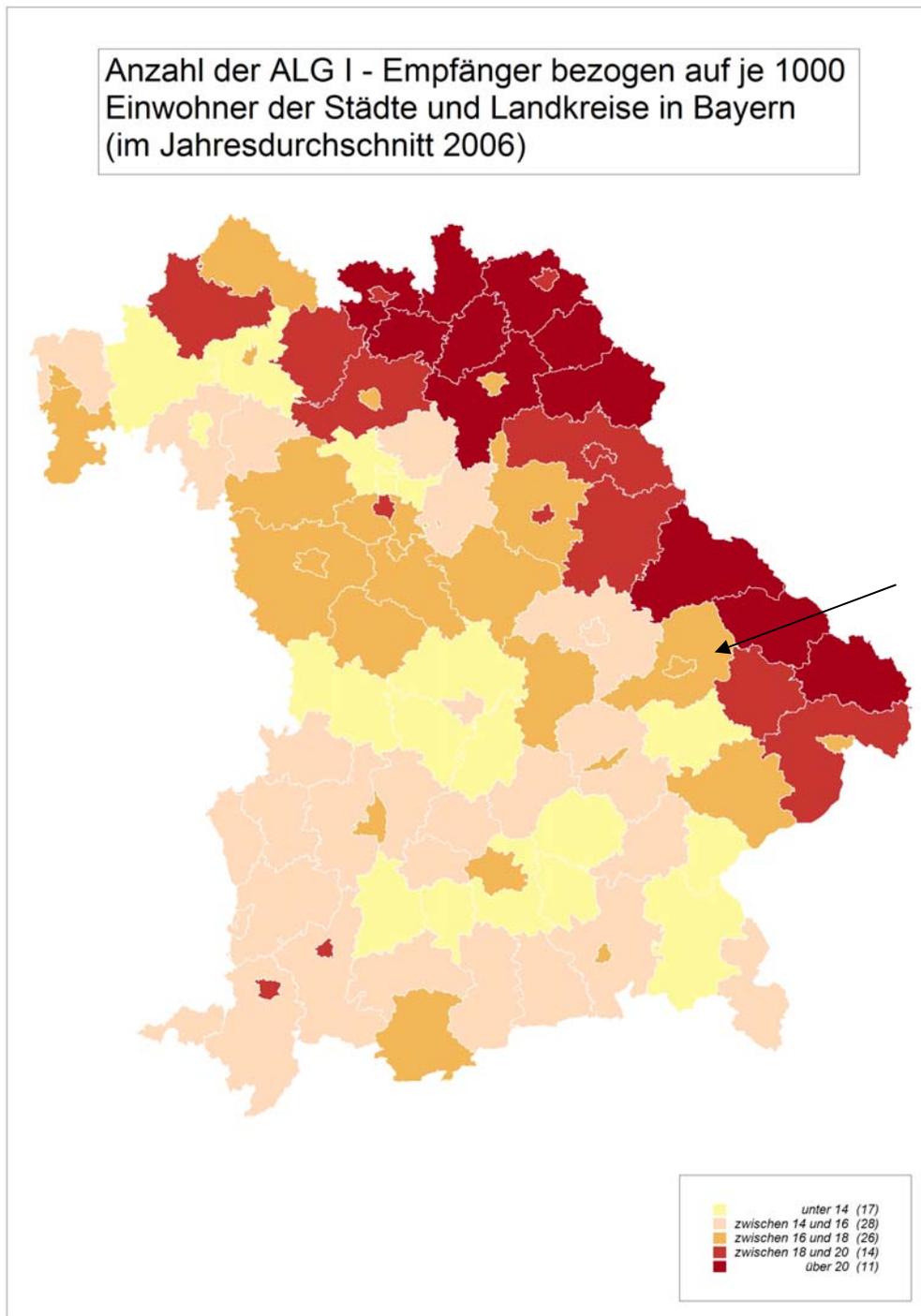
Die Arbeitslosenquote gesamt liegt im Jahresdurchschnitt 2006 bei 6,6 %.

Insgesamt wies Bayern 2006 im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 7,8 % auf.



**c) Grundsicherung nach ALG I<sup>7</sup> (2006)**

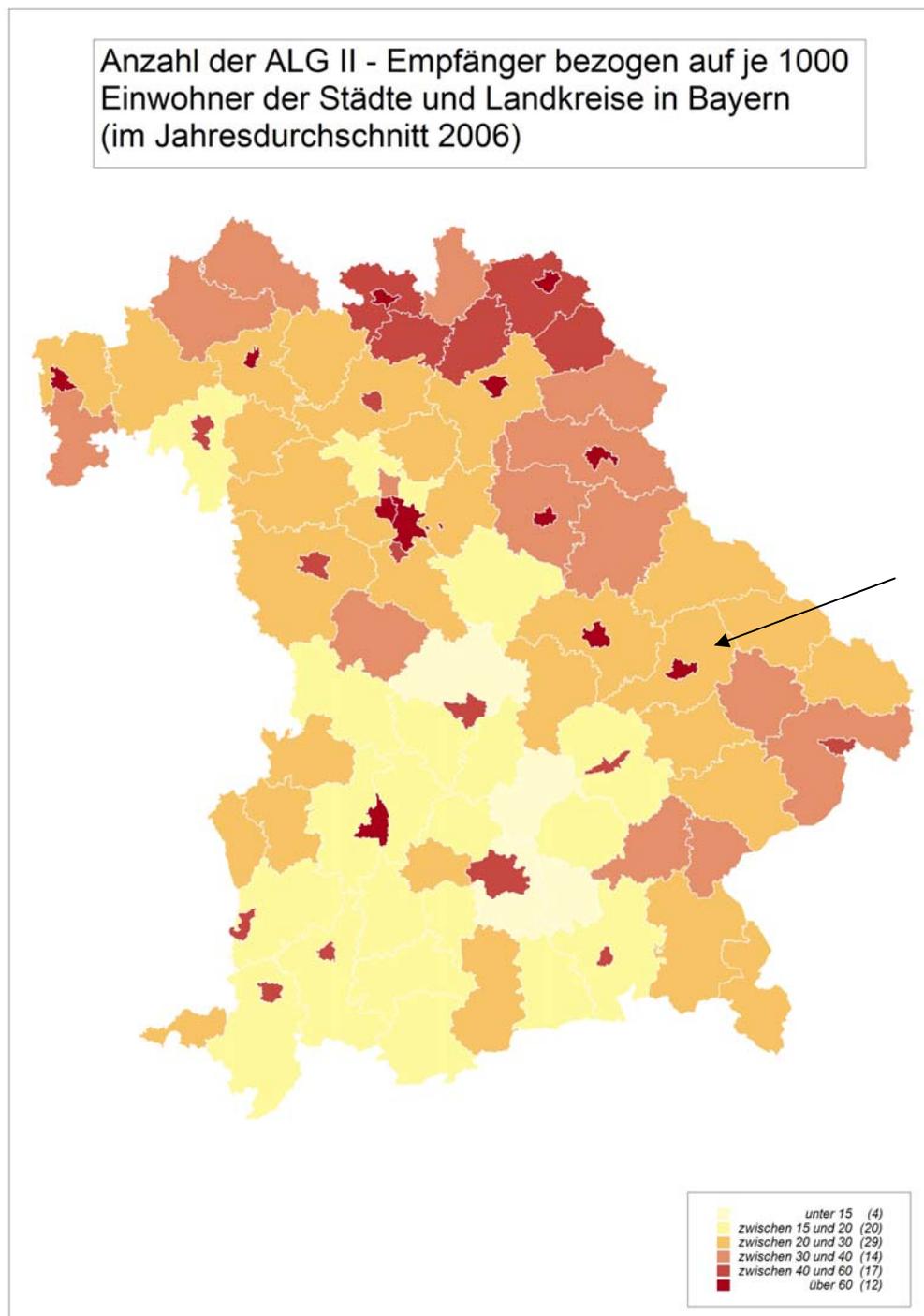
Im Jahresdurchschnitt 2006 gab es 1.680 Empfänger von ALG I. Auf 1.000 Einwohner im Landkreis Straubing-Bogen kamen somit 17 Leistungsempfänger. Bayernweit waren es im Vergleich dazu in 2006 16 Leistungsempfänger je 1000 Einwohner.



<sup>7</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Eckwert „Grundsicherung nach ALG I“

**d) Grundsicherung nach ALG II<sup>8</sup> (2006)**

Im Jahresdurchschnitt 2006 erhielten 2.201 Personen ALG II-Leistungen. Auf 1.000 Einwohner im Landkreis Straubing-Bogen kamen somit 23 Leistungsempfänger. Bayernweit gab es 2006 33 Leistungsempfänger von ALG II bezogen auf 1000 Einwohner.

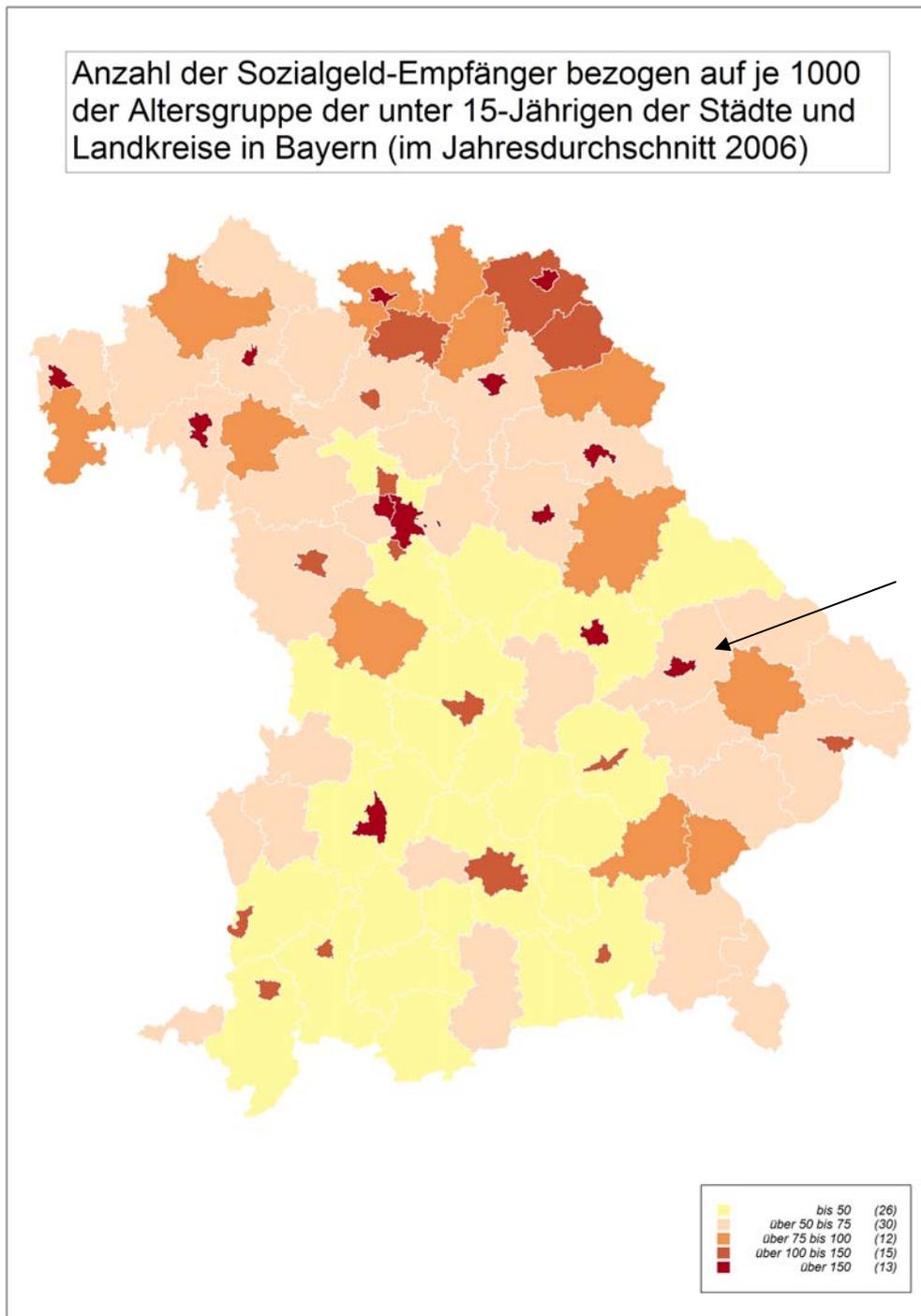


<sup>8</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Eckwert „Grundsicherung nach ALG II“

**e) Sozialgeld nach SGB II<sup>9</sup> bei unter 15-Jährigen (2006)**

Der Indikator „Kinderarmut<sup>10</sup>“ im Landkreis Straubing-Bogen liegt bei 57 Sozialgeldempfängern pro 1.000 Einwohner der unter 15-Jährigen.

Bayernweit gab es 2006 80 Leistungsempfänger von Sozialgeld pro 1.000 Einwohner der unter 15-Jährigen.



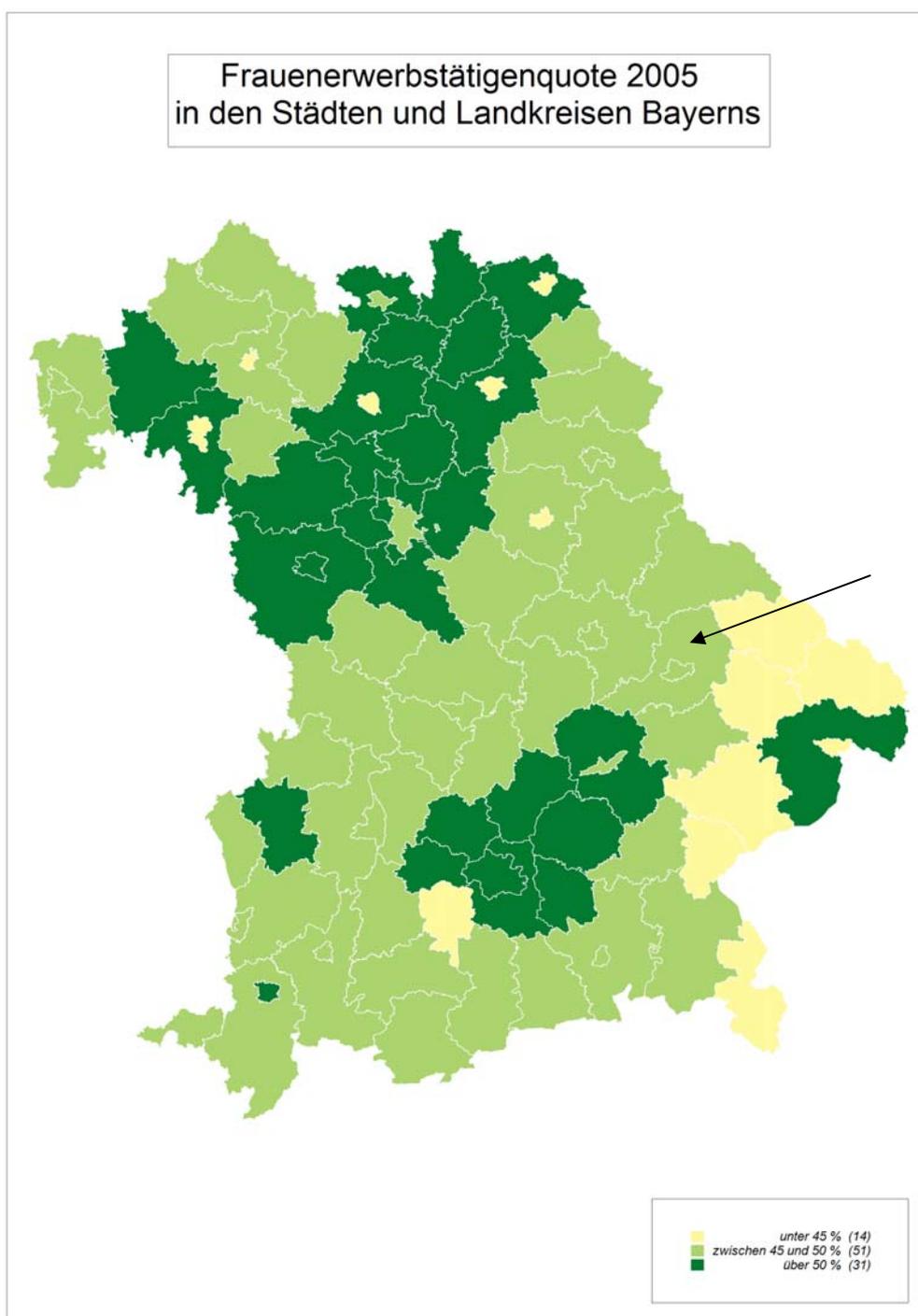
<sup>9</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Eckwert „Sozialgeld“

<sup>10</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Eckwert „Sozialgeld“

**f) Frauenerwerbstätigenquote<sup>11</sup> (2005)**

Der Anteil der im Landkreis Straubing-Bogen sozialversicherungspflichtig gemeldeten Frauen beträgt 45,60 % der Gesamtheit der Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 und 64 Jahren.

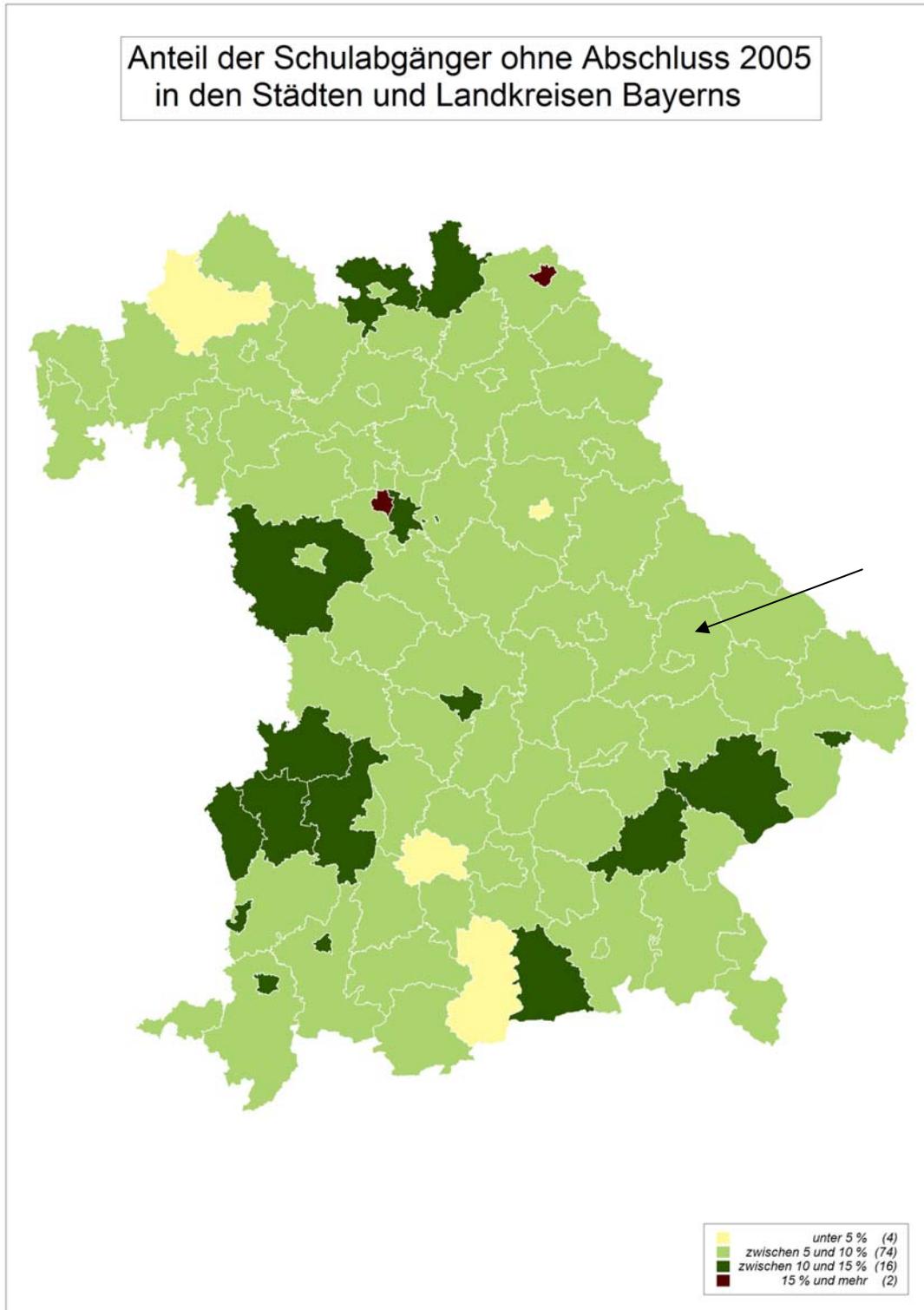
(Bayern: 48,8 %)



<sup>11</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Frauenerwerbstätigenquote

**g) Anteil Schulabgänger ohne Abschluss<sup>12</sup> (2005)**

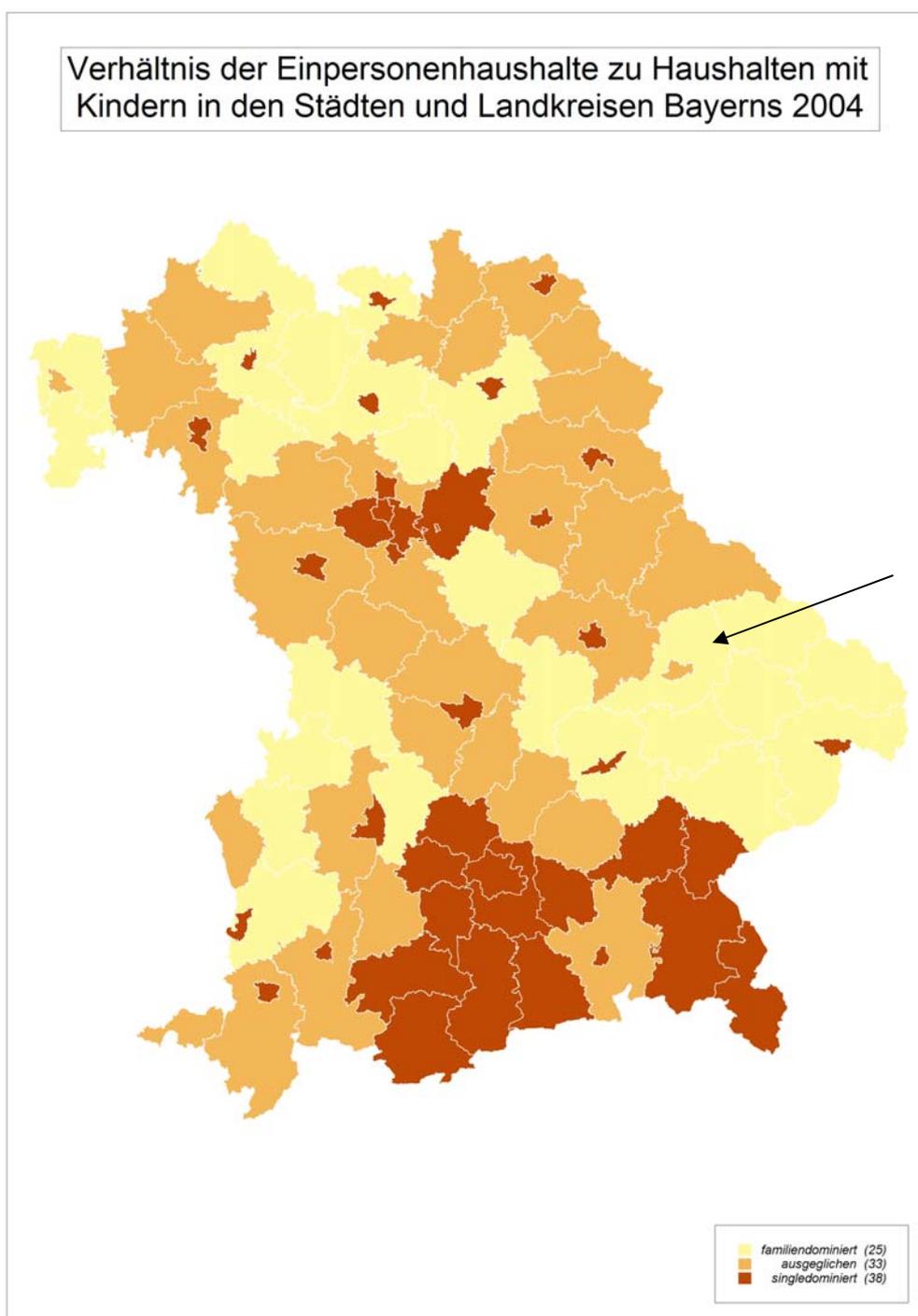
Der Anteil der Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss im Jahre 2005 liegt bei 6,80 % (Bayern 8,35%).



<sup>12</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Schulabgänger ohne Abschluss

**h) Verhältnis Anteil Einpersonenhaushalte zu HH mit Kindern<sup>13</sup> (2004)**

Wie der angefügten Grafik zu entnehmen ist, gehört der Landkreis Straubing-Bogen zu den von Familien geprägten Kommunen. So kommen auf die Gesamtheit aller Haushalte ein Anteil von 29,7 % Singlehaushalten und ein Anteil von 43,5 % an Haushalten mit Kindern. Das entspricht einem Verhältnis von 0,68.



<sup>13</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Verhältnis Anteil Einpersonenhaushalte zu HH mit Kindern

**i) Gerichtliche Ehelösungen<sup>14</sup>**

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungen bezogen auf 1.000 Einwohner, so ist ein

Rückgang zwischen den Jahren 2003 und 2005 erkennbar. Im Landkreis Straubing-Bogen wurden 2005 1,80 Ehen je 1.000 Einwohner gerichtlich gelöst (Bayern: 2,3).

<b>Geschiedene Ehen</b>					
<b>Anzahl</b>			<b>auf 1.000 EW</b>		
<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>
<b>193</b>	<b>182</b>	<b>178</b>	<b>1,99</b>	<b>1,87</b>	<b>1,80</b>

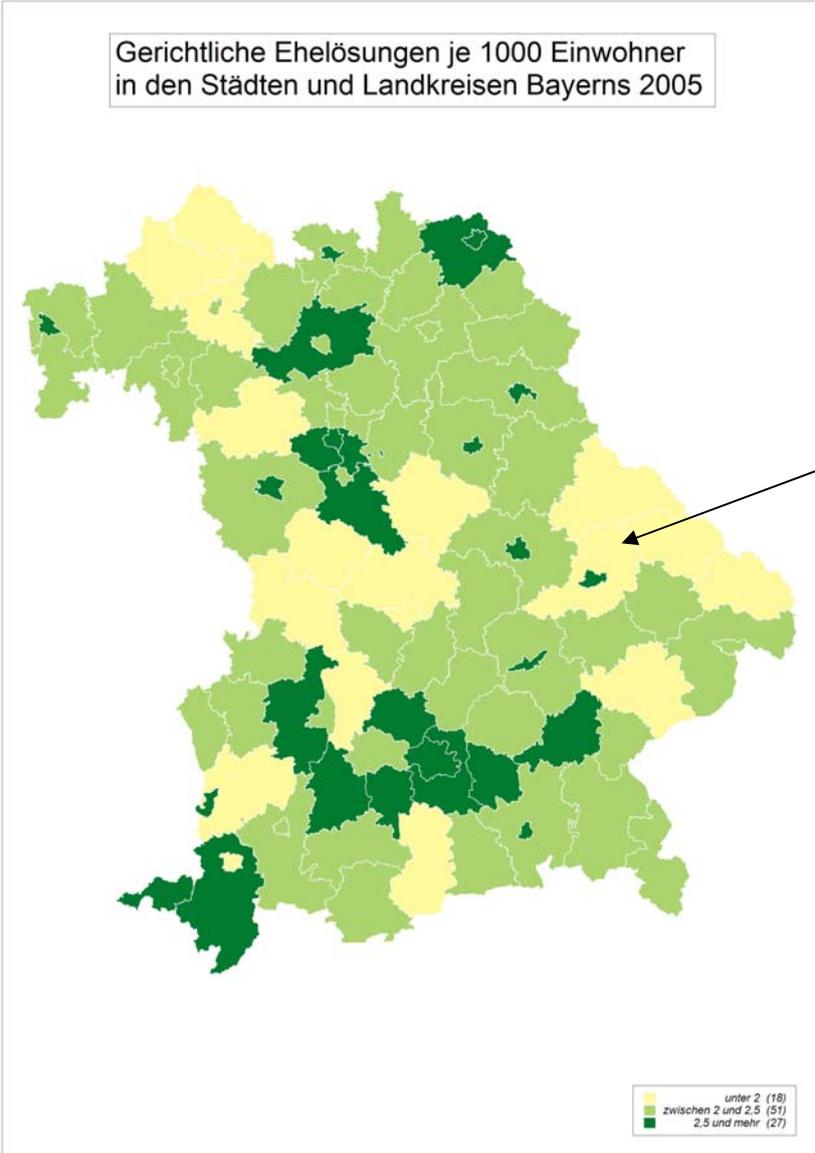
Die Anzahl der Eheschließungen 2005 belief sich auf 436.

Das Verhältnis der Scheidungen zu den Eheschließungen in 2005 beträgt 0,41 (Bayern: 0,48).

Somit werden mehr als 40 % aller geschlossenen Ehen geschieden.

---

<sup>14</sup> siehe Erläuterungen und Definitionen in Kapitel IV, Eckwert „Gerichtliche Ehelösungen“



#### IV. Begriffserläuterungen und Definitionen

##### ALG

Arbeitslosengeld

##### Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach KJHG:

Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist,

Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,

junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,

junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

##### Altersgruppenhilfequotient

Formel: (Gesamtfälle pro § / Gesamtzahl der potenziell Hilfeberechtigten in der Altersgruppe) \* 100

Der Altersgruppenhilfequotient stellt den Anteil (in %) der Hilfeempfänger in einer speziellen Hilfe im Jugendamtsbezirk an der wie folgt definierten Altersgruppe dar:

<b>§ 19 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen
<b>§ 20 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 5- bis unter 17-Jährigen
<b>§ 27 II SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
<b>§ 29 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen
<b>§ 30 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
<b>§ 31 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0 bis unter 14 Jahren
<b>§ 32 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen
<b>§ 33 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 16-Jährigen
<b>§ 34 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
<b>§ 35 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
<b>§ 35a SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
<b>§ 41 SGB VIII:</b>	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 27-Jährigen

Die Altersgruppenhilfequotienten für §§ 19 und 31 stellen auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab.

## **Arbeitslosenquote (Darstellung des Überangebots an Arbeitskräften) im Jahresmittel**

Formel:  $(\text{arbeitslos gemeldete Personen} / \text{erwerbsfähige Personen}) * 100$

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen erwerbsfähigen Personen (Summe der abhängig zivilen Erwerbspersonen und der arbeitslosen Personen) dar. Bei der Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen wird explizit der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis 25 Jahren an allen erwerbsfähigen jungen Menschen ab 15 Jahren bis einschließlich 25 Jahren dargestellt.

## **Ausländeranteil (Ausländerquote)**

Formel:  $(\text{Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft} / \text{Gesamtbevölkerung}) * 100$

Der Ausländeranteil stellt den Anteil (in %) der Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar.

## **Bevölkerungsdichte**

Formel:  $\text{Gesamtbevölkerung} / \text{Fläche in Hektar} = \text{Einwohner pro ha}$

Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.

## **Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen**

Formel:  $\text{Summe der gesamten (Beleg)Monate aller beendigten } \S \text{ xy-Fälle im Erhebungsjahr} / \text{beendete Fälle dieser Hilfeart}$

Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen.

## **Durchschnittliche Jahresfallzahl**

Formel:  $\text{Summe der gesamten (Beleg)Monate des } \S \text{ xy im Erhebungsjahr} / 12 \text{ (Monate)}$

Die durchschnittliche Jahresfallzahl entspricht der Anzahl der durchschnittlichen Jahresfälle aus den JUBB-Erfassungsbögen.

### **Eckwert (E):**

Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „jeder 100. Minderjährige landet im Heim“.

### **Eckwert „Gerichtliche Ehelösungen“**

Formel:  $(\text{Anzahl der gerichtlichen Ehelösungen} * 1000) / \text{Gesamtbevölkerung}$

Dieser Eckwert gibt die Anzahl von Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung je 1.000 Einwohner im Jugendamtsbezirk an.

Formel:  $\text{Anzahl der gerichtlichen Ehelösungen} / \text{Anzahl der Eheschließungen}$

Dieser Eckwert gibt das Verhältnis der Scheidungen zu den Eheschließungen an.

### **Eckwert „Grundsicherung nach ALG I“ (Arbeitslosengeld I)**

Formel:  $(\text{Summe der Arbeitslosengeld I-Empfänger} * 1.000) / \text{Gesamtheit der Bevölkerung}$

Dieser Eckwert gibt das Verhältnis der Empfänger von Arbeitslosengeld I pro 1.000 Einwohner im betrachteten Gebiet an.

Arbeitslosengeld I erhalten ehemals sozialversicherungspflichtig Beschäftigte zwischen 15 und 65 Jahren, die in den letzten 2 Jahren mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Für Ansprüche, die ab dem 1. Januar 2006 von Personen unter 55 Jahren geltend gemacht werden, besteht ein Maximalanspruch auf Bezug der Leistung von 360 Tagen. Für alle anderen kann die Leistung bis zu 18 Monaten gewährt werden. Zudem muss für den Leistungsbezug eine Meldung über die Beschäftigungssuche und die Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit vorliegen.

### **Eckwert „Grundsicherung nach ALG II“ (Arbeitslosengeld II)**

Formel:  $(\text{Summe der ALG II-Empfänger} * 1000) / \text{Gesamtheit der Bevölkerung}$

Dieser Eckwert gibt das Verhältnis der Empfänger von Arbeitslosengeld II pro 1.000 Einwohner im betrachteten Gebiet an.

Alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhalten Arbeitslosengeld II. Dabei setzt sich die Gruppe der Anspruchsberechtigten aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens 3 Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können. Nach dem Ablauf des ALG I tritt das ALG II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

### **Eckwert „Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen“**

Formel:  $(\text{Gesamtfälle je } \S * 1.000) / \text{Gesamtzahl der 0- bis 21-Jährigen}$

Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis 21 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JUBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 1.1. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.

Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei § 31 und § 19. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/ eines Vaters (§ 19) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).

### **Eckwert „Leistungsbezug“**

Formel:  $(\text{Gesamtfälle je } \S * 1000) / \text{Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird}$

Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen Hilfeempfänger pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.

**E § 19 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen

**E § 20 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 5- bis unter 17-Jährigen

**E § 27 II SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen  
... noch Eckwert „Leistungsbezug“

**E § 29 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen

**E § 30 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen

**E § 31 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0 bis unter 14 Jahren

**E § 32 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen

**E § 33 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 16-Jährigen

**E § 34 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen

**E § 35 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen

**E § 35a SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen

**E § 41 SGB VIII:** Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 27-Jährigen

Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab.

### **Eckwert „Sozialgeld“**

Formel:  $(\text{Summe der Sozialgeldempfänger} * 1.000) / \text{Gesamtheit der Bevölkerung}$

Dieser Eckwert stellt den Anteil von Sozialgeldempfängern pro 1.000 Einwohner im Bezugsgebiet dar.

Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher von Sozialgeld berücksichtigt, die mindestens 3 Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von 3 Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt.

Bezugsberechtigte Personen sind hilfebedürftige, nicht erwerbsfähige Personen. Das betrifft zu fast 100 % Kinder von 0 bis unter 15 Jahren. Deshalb kann dieser Eckwert auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.

### **Frauenanteil der 18- bis 45-Jährigen**

Formel:  $(\text{Summe der Frauen von 18 bis einschließlich 45 Jahren} / \text{Summe der 18- bis 45-Jährigen}) * 100$

Die Frauenquote der 18- bis 45-Jährigen stellt den Anteil aller Frauen in diesem Alter an der Gesamtbevölkerung bzw. an der entsprechenden Altersgruppe dar.

Mit diesem Indikator können Prognosen hinsichtlich der Geburtenentwicklung getroffen werden. Zudem kann aus einem Zeitreihenvergleich abgeleitet werden, wie attraktiv ein Standort für Frauen in dieser Gruppe ist.

## **Frauenerwerbstätigenquote**

Formel: (sozialversicherungspflichtig beschäftigte Frauen am Wohnort / Frauen 18 – 64 Jahre) \* 100

Im Gegensatz zur Arbeitslosenquote wird bei der Erwerbstätigenquote nur der Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten betrachtet. Die Frauenerwerbstätigenquote stellt damit den Anteil aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen an der Gruppe aller Frauen im Alter von 18 – 64 Jahren im Jugendamtsbezirk dar. Selbstständige und Freiberufler werden damit in dieser Rechnung nicht berücksichtigt.

## **Jugendquotient**

Formel: (Summe der 0- bis 21-Jährigen / Summe der 21- bis über 95-Jährigen)

Durch den Jugendquotient wird das Verhältnis aller jungen Menschen im Jugendamtsbezirk von 0 bis 21 Jahren zur Bevölkerung ab 21 Jahren angegeben. Dabei stellt ein Verhältnis um den Wert „1“ eine Gleichverteilung dar. Bei „0,25“ wird dementsprechend ein Verhältnis von 1:4 dargestellt. Damit kommen in diesem Beispiel auf einen jungen Menschen in der Altersgruppe der 0- bis 21-Jährigen 4 Erwachsene über 21 Jahre.

## **Schulabgängeranteil ohne Abschluss**

Formel: (Schulabgänger ohne Hauptschulabschluss / Gesamtzahl aller Schulabgänger) \* 100

Der in Deutschland zu erreichende niedrigste Schulabschluss ist der Hauptschulabschluss. Der Schulabgängeranteil ohne Abschluss stellt somit den Anteil der Abgänger ohne einen Hauptschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

## **Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern**

Formel: Anteil der Einpersonenhaushalte / Haushalte mit Kindern

Dieser Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Haushalten in einer Kommune ist und wie dadurch ihr Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte

Liegt der Wert bis 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d.h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.

Bei einem Wert zwischen 0,9 und 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.

Bei Werten über 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.

Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.

## **V. Datenquellen**

### ***Demographiedaten:***

- ❖ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Genesis-online-Datenbank
- ❖ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, 2005

### ***Daten zu Haushalten***

- ❖ Bertelsmann Stiftung, Aktion demographischer Wandel, 2005

### ***Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen***

#### ***Ehelösungen:***

- ❖ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2025
- ❖ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Bayerische Schulen im Schuljahr 2005/06
- ❖ Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2005

### ***Zahlen zur Arbeitslosigkeit, ALG I, II sowie Sozialgeld***

- ❖ Bundesagentur für Arbeit, online-Publikationen, 2006

### ***Daten zur Jugendhilfesituation und Personalsituation in den Jugendämtern***

- ❖ Erfassungsbögen JUBB 2007

### ***Karten wurden erstellt mit***

- ❖ RegioGraph 10

### 3. Förderrichtlinien der gemeindlichen Jugendarbeit

<b>B 209</b>	<p><b>Förderung der gemeindlichen Jugendarbeit; Beschluss über die Förderrichtlinien</b></p> <p>Der Kreistag stimmt den nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von gemeindlicher Jugendarbeit zu:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><u>Zweck und Gegenstand der Förderung</u> Eine Anteilsfinanzierung der Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte zur Unterstützung der gemeindlichen Jugendarbeit in Form von sozialpädagogisch betreuten Jugendtreffs oder aufsuchender Jugendarbeit (Streetworker). Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen.</li><li><u>Fördervoraussetzungen</u> Jede Gemeinde des Landkreises Straubing-Bogen kann für die von ihr unter Ziffer 1 aufgewendeten Mittel beim Landkreis Straubing-Bogen eine Zuwendung beantragen, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Das Amt für Jugend und Familie hat (auf Antrag der Gemeinde) den Bedarf für den sozialpädagogisch betreuten Jugendtreff / aufsuchende Jugendarbeit festzustellen. Der Bedarf ist anhand relevanter sozialräumlicher Indikatoren im jeweiligen Gemeindegebiet zu belegen. Indikatoren sind insbesondere<ul style="list-style-type: none"><li>• soziale Belastungsfaktoren wie Arbeitslosen- und Sozialhilfequote, Trennungs- und Scheidungsrate, Anteil Alleinerziehender, Anteil der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, Häufigkeit erzieherischer Hilfen, Maßnahmen nach dem Jugendgerichtshilfegesetz etc. Der Bedarf ist durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.</li><li>• Die Kommune hat einen qualifizierten Jugendbeauftragten (der Jugendbeauftragte gilt dann als qualifiziert, soweit dieser an den Fortbildungsangeboten des Kreisjugendringes/Kreisjugendpflegers auf Landkreisebene teilnimmt).</li><li>• Die sozialpädagogische Fachkraft muss mit einer wöchentlichen Mindestarbeitszeit von 12 Stunden beschäftigt sein.</li></ul></li><li><u>Art und Umfang der Förderung</u> Pro Gemeinde wird max. eine sozialpädagogische Vollzeitkraft gefördert. Hierfür wird jährlich ein Zuschuss in Höhe von 12.000,- € gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine anteilige Kürzung; dies gilt auch, soweit für diese Stelle Personal- oder Lohnkostenzuschüsse, z.B. durch die Arbeitsagentur, oder Leader Plus gewährt werden.</li></ol>
------------------	---

4. Dauer der Förderung

Der Bewilligungszeitraum beträgt 24 Monate. Drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann ein neuer Antrag gestellt werden.

5. Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Amt für Jugend und Familie, einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Arbeitsvertrag (Fotokopie)
- Beschluss des Gemeinderates
- Fortbildungsnachweis des Jugendbeauftragten

6. Fristen und Nachweise

Die Auszahlung muss jeweils bis spätestens 01.12. des jeweiligen Jahres schriftlich beantragt werden. Mit dem Antrag ist auch eine Erklärung einzureichen, in der versichert wird, dass die Auflagen aus dem Bewilligungsbescheid erfüllt wurden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft.

## **4. Kooperationsvereinbarung**

# **Kooperationsvereinbarung**

der Bayerischen Staatsregierung (vertreten durch StMAS und StMUK)  
der Bundesagentur für Arbeit (vertreten durch die Regionaldirektion Bayern)  
des Bayerischen Städtetags,  
des Bayerischen Landkreistages,  
des Bayerischen Gemeindetages,  
der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Bayern und  
der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern

## **zur Zusammenarbeit bei der beruflichen Eingliederung und Förderung sozial benachteiligter junger Menschen im Sinne des § 13 SGB VIII**

vom 26. August 2008

### **Präambel:**

Die Unterstützung und Förderung sowie die nachhaltige Eingliederung sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ersten Ranges. Gemeinsames Anliegen der Partner dieser Vereinbarung ist es deshalb, im gemeinsamen Schulterschluss Erfolg versprechende Strategien zu entwickeln. Die Bündelung und Nutzung aufeinander abgestimmter unterschiedlicher Ansätze und Stärken ist nicht nur eine Notwendigkeit zum Wohle der jungen Menschen, sondern auch ein Gebot ökonomischer Vernunft. Gut gestaltete Übergänge und nachhaltige Eingliederungsmaßnahmen eröffnen diesen jungen Menschen Chancen, auch im Erwachsenenalter ohne stetigen Unterstützungsbedarf durch das Sozialsystem in der Gesellschaft zu bestehen. Es wird damit ein wesentlicher Beitrag zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für sozial Benachteiligte, zur Aufrechterhaltung des sozialen Friedens und zur Vermeidung von erheblichen Kostenfolgen für die Gesellschaft geleistet.

In Bayern wurden in Ergänzung und Unterstützung der Leistungen der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung, die vorrangig für die berufliche Eingliederung und Förderung junger Menschen zuständig sind, im Bereich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit bewährte und erfolgreiche Strukturen sowie qualitativ hochwertige Maßnahmen etabliert. Die Partner dieser Vereinbarung setzen sich für ihre Nutzung, Erhaltung und Weiterentwicklung ein.

Diese Vereinbarung knüpft an die am 21.05.2008 geschlossene Vereinbarung zwischen der Bayerischen Staatsregierung und der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit zur Bekämpfung und Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit in Bayern an.

## 1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen verpflichten die Beteiligten bereits jetzt zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, im Einzelfall wirksame und passgenaue Hilfen bereitzustellen zu können. Rechtliche Grundlagen einer solchen Kooperation sind u. a.:

- §§ 9 Abs. 3, 33 SGB III,
- § 18 SGB II,
- §§ 13 Abs. 4, 78, 81 SGB VIII,
- Art. 31, 78 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Bay EUG),
- § 9 Abs. 2 Satz 3 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F), § 21 Abs. 2 Satz 3 VSO-F (geplante Neufassung)
- § 15 Abs. 2 VSO-F, § 27 Abs. 3 VSO-F (geplante Neufassung).

Etwaige Änderungen des Gesetzgebers haben keinen Einfluss auf das grundsätzliche Ziel dieser Vereinbarung und werden im bestehenden Regelwerk umgesetzt.

## 2. Zielgruppe

Zielgruppe sind junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und/oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung angewiesen sind<sup>1</sup>. Ihnen mangelt es oftmals an den Grundvoraussetzungen für eine Arbeitsfähigkeit. Folglich müssen sie zunächst an einen festen Tagesablauf gewöhnt werden. Sie benötigen die Chance, Schlüsselqualifikationen und soziale Umgangsformen zu erlernen sowie schulische Rückstände aufzuholen, um überhaupt eine Chance auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erhalten. Besonderes Augenmerk ist auf die Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen zu richten<sup>2</sup>.

Entgegen dem allgemeinen demografischen Trend ist mit einem zahlenmäßigen Rückgang dieser Zielgruppe nicht zu rechnen. Die Geburtenzahlen bleiben in so genannten sozial schwachen Milieus eher gleich oder steigen. Verstärkt wird der Trend durch die abnehmende Tragfähigkeit sozialer Stützsysteme im sozialen Nahraum, bedingt durch die Anonymität der Großstädte und sich auflösender Familienstrukturen. Überdies bedürfen diese jungen Menschen auch bei guten konjunkturellen Rahmenbedingungen in der Regel zusätzlicher Unterstützung.

Jene jungen Menschen, die allein aufgrund der regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation ohne Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bleiben (sog. Marktbenachteiligte) werden von dieser Vereinbarung nicht umfasst.

## 3. Zielsetzung

Ziel ist, sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen durch abgestimmte Konzepte und exakt auf ihre Unterstützungsbedarfe zugeschnittene Maßnahmen nachhaltig in den ersten Arbeits- und Ausbildungsmarkt zu integrieren.

<sup>1</sup> Von § 13 SGB VIII sind junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres umfasst.

<sup>2</sup> Fördervoraussetzung bzgl. ESF- und Landesmittelförderung: Teilnehmer/-innen bei Projektstart grds. unter 25 Jahren (U 25). Die Angebote richten sich sowohl an junge Menschen, die am Übergang Schule-Arbeitswelt gescheitert sind (unvermittelte Schulabgänger, auch aus früheren Abschlussjahren) als auch an junge Menschen, die bereits Maßnahmen besucht oder berufliche Erfahrungen gemacht haben und zu einem späteren Zeitpunkt gescheitert sind (junge Menschen oftmals im Alter zwischen 18 und 25 Jahren ohne Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz).

#### 4. Zielerreichung

Die gesellschaftliche und berufliche Integration und Teilhabe sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf erfordert intensive Anstrengungen und besondere Maßnahmekonzepte mit individuellen und passgenauen Hilfen.

Entscheidend für die Zielerreichung ist die intensive Zusammenarbeit der Hauptakteure der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung sowie von Schule und Kinder- und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung für den einzelnen jungen Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenz- und Zuständigkeitsbereiche. Hierbei sind die Unterstützungsmöglichkeiten des SGB III, II und des SGB VIII aufeinander abzustimmen, Verfahrensweisen zu optimieren und Übergänge zwischen den Zuständigkeitsbereichen zu harmonisieren.

#### 5. Kooperationspartner

Für die berufliche Integration sozial benachteiligter und/oder individuell beeinträchtigter junger Menschen sind vorrangig die Agentur für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung zuständig. Um die Chancen einer nachhaltigen Integration zu erhöhen, bedarf es jedoch in der Regel zusätzlicher Anstrengungen, insbesondere einer Vernetzung mit den Partnern Schule und Kinder- und Jugendhilfe, beispielsweise zu Abstimmungen von Planungen. Brüche in der Biografie junger Menschen sollen dabei durch eine möglichst frühzeitige Unterstützung vermieden werden. Für Kommunen besteht zusätzlich – auch unter Beteiligung der Agentur für Arbeit bzw. des Trägers der Grundsicherung – die Möglichkeit, eigene Angebote zu entwickeln.

Alle Beteiligten arbeiten mit dem Ziel zusammen, dass jungen Menschen frühzeitig, passgenaue Hilfen zur beruflichen Integration in den ersten Arbeits- und Ausbildungsmarkt entsprechend dem jeweiligen Bedarf angeboten werden. Dabei sollen vorrangig bestehende Strukturen genutzt und weiterentwickelt werden. Eine genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten sowie der Möglichkeiten und Grenzen der Akteure ist unerlässlich.

Die Schule spielt für einen erfolgreichen Übergang in den Beruf eine herausragende Rolle. Im Sinne eines ganzheitlichen Blicks auf junge Menschen ist jedoch auch hier die Einbindung außerschulischer Partner unerlässlich. Insbesondere sind dies neben den Betrieben die Arbeitskreise Schule-Wirtschaft sowie die Agenturen für Arbeit (insb. Berufsorientierung gem. § 33 SGB III) und die Träger der Grundsicherung. Um sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf den Übertritt in ein Ausbildungsverhältnis und in die Arbeitswelt vorzubereiten, ist zusätzlich die Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe entscheidend. Beim Übergang der Jugendlichen von der Hauptschule in die Berufsschule ist darauf zu achten, dass die vorhandenen, von der Hauptschule initiierten Kooperationen fortgesetzt werden, um die angebahnten Entwicklungsmöglichkeiten des einzelnen Jugendlichen ohne Unterbrechung fortzuführen. Eine wichtige Hilfestellung bietet die gemeinsame Bekanntmachung „Gemeinsam geht’s besser – Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> „Gemeinsam geht’s besser – Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe“. Ratgeber der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Die intensivste Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule stellt die „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ dar. Mit dem diesbezüglichen Regelförderprogramm des StMAS werden bis 2009 insgesamt 350 Stellen an bis zu 500 Haupt-, Förder- und Berufsschulen geschaffen. Die in der Hauptschule begonnene Unterstützungsarbeit der Jugendhilfe wird durch die Jugendsozialarbeit an der Berufsschule weitergeführt und somit die positiven Veränderungen vertieft. Die Hauptaufgabe der

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen darüber hinaus besondere Kooperationskonzepte<sup>4</sup>. Die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung gestaltet im Dialog der Partner Arbeitsagentur, Jugendhilfe und Maßnahmeträger passgenaue Angebote der Berufsvorbereitung, der Berufseingliederung und der Berufsqualifizierung.

Zentrale Akteure bei der beruflichen Integration sind die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung unter Nutzung der Instrumentarien des SGB III bzw. SGB II. Die arbeitsmarktpolitischen Leistungen des SGB III zielen zwar überwiegend auf die Beendigung der Arbeitslosigkeit und haben hierbei einen klaren berufsfachlichen Förderschwerpunkt, sehen jedoch auch Instrumente zur Heranführung sozial benachteiligter junger Menschen an den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt vor. Das SGB II erweitert diese Möglichkeiten durch Förderung innovativer Ansätze für den Einzelnen und wird ergänzt durch die sozialintegrativen Leistungen im Sinne des § 16 Abs. II SGB II. Im Blick auf die Zielgruppe sind die spezifischen Intentionen der Arbeitsverwaltung nur bei einem gleichzeitigen Bemühen um die soziale Stabilisierung insgesamt zu erreichen. In diesem Zusammenhang sollen sich die Agenturen für Arbeit bzw. die Träger der Grundsicherung aktiv in die regionalen Planungs- und Abstimmungsprozesse einbringen. Die bayerischen Angebote sind nach Ansicht aller Kooperationspartner optimal geeignet, die Ziele der Agenturen für Arbeit bzw. der Träger der Grundsicherung sowie der Jugendhilfe zu erreichen. Die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung setzen hierfür in Zusammenarbeit mit den Maßnahmeträgern vor Ort die individuell geeigneten Instrumente flexibel und zielgerichtet ein.

Die Träger der Jugendhilfe sind bei der Eingliederung von sozial benachteiligten und/oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen unverzichtbare Netzwerk- und Kooperationspartner vor Ort. Angebote der Jugendsozialarbeit ersetzen dabei nicht, sondern ergänzen die Leistungen der Agenturen für Arbeit bzw. Träger der Grundsicherung. Maßnahmen und Planungen sind eng mit diesen abzustimmen.

Die Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit ist insbesondere dann ein wichtiger Baustein für die Gestaltung passgenauer Hilfen zur nachhaltigen Integration, wenn die Eingliederung junger Menschen in den ersten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nicht auf Anhieb gelingt.

In Bayern besteht bereits ein hochwertiges Angebot von Maßnahmen mit überwiegendem Praxisbezug in einem realistischen betrieblichen Rahmen. Diese Maßnahmen werden in der Regel von Jugendhilfeträgern in Form von Jugendwerkstätten durchge-

---

Jugendsozialarbeit an Schulen besteht darin, junge Menschen individuell insbesondere auch im familiären Kontext zu beraten und zu fördern. Es sollen ihre Fähigkeiten zur Lebensbewältigung in Schule, Ausbildung und Beruf gestärkt bzw. sie beim Erwerb von sozialen Kompetenzen und der Befähigung zur Konfliktbewältigung unterstützt werden.

<sup>4</sup> Übergang Förderschule-Beruf für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Seitens der Schule werden die Erkenntnisse aus schulischem Lernen und beruflicher Praxis (Betriebserkundungen und Betriebspraktika) im zusammenfassenden Entwicklungs- und Leistungsbericht dargestellt (§15 Abs. 1, Satz 5 VSO-F). Im abschließenden sonderpädagogischen Gutachten wird der Förderbedarf festgestellt und eine entsprechende individuell passgenaue berufliche oder schulische Anschlussförderung bzw. –ausbildung empfohlen (§ 15 Abs. 2 VSO-F bzw. § 27 Abs. 2 Satz 5 der geplanten Neufassung). Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet anhand des sonderpädagogischen Gutachtens und weiterer Befunde aus Beratungsgesprächen sowie ggf. ärztlichen und psychologischen Untersuchungen über den Rehabilitationsbedarf und unterstützt die Schülerinnen und Schüler mit und ohne Rehabilitationsbedarf in ihrer Berufsfindungsphase.

Das gemeinsame Konzept des StMUK und des StMAS zu der sonderpädagogischen Stütz- und Förderklasse, welchem eine Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zugrunde liegt, kann im Einzelfall in diesem Übergangsbereich von Schule und Beruf genutzt werden.

führt und orientieren sich an den Erfordernissen der besonderen Zielgruppe. Die Betriebe (Werkstätten wie Wäscherei, Gärtnerei, Großküche, Schreinerei etc.) mit enormen Investitions- und Fixkosten benötigen eine gesicherte Gesamtfinanzierung für ihre Projekte. Die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung nutzen und belegen die Maßnahmen mit überwiegendem Praxisbezug in einem realistischen betrieblichen Rahmen bedarfsorientiert und leisten damit ihren Beitrag zur Sicherung der Gesamtfinanzierung.

## **6. Kooperationsformen**

Kooperation bedarf verbindlicher Strukturen, wobei bereits aufgebaute genutzt werden sollten. Dies können insbesondere sein: Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII, sog. Jugendkonferenzen, Arbeitskreise Schule-Wirtschaft, Zusammenarbeit von Schule und Agenturen für Arbeit, z.B. im Rahmen der Berufsorientierung bzw. der Erstellung sonderpädagogischer Gutachten nach § 15 Abs. 2 VSO-F (§ 27 Abs. 3 der geplanten Neufassung).

### **6.1. Kooperation vor Ort**

Erkenntnisse über besondere Förderbedarfe sind frühzeitig in Abstimmung mit allen Verantwortlichen vor Ort auszutauschen. Einzuleitende Maßnahmen sind in geeigneter Weise aufeinander abzustimmen. Im Sinne möglichst frühzeitiger Hilfen soll die Zielgruppe der 15-jährigen besonders in den Blick genommen werden.

Die Kooperation an der Schnittstelle zwischen den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Grundsicherung, von Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe solle im Leistungsbe- reich „U 25“ nicht nur in Einzelfällen, sondern strukturell unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse flächendeckend, verlässlich und regelhaft organisiert sein.

Gemeinsame Verfahren unter Nutzung bestehender Strukturen vor Ort sollen entwickelt und vereinbart werden. Als Grundlage für ein verbessertes Fallmanagement vor Ort sollen die hierzu ergangenen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 9.10.2007 dienen.

Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung empfehlen den Akteuren vor Ort, zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Vereinbarungen abzuschließen. Die Vorsitzenden der Agenturen für Arbeit sowie die Geschäftsführungen der Träger der Grundsicherung sollen die Initiative zur konstruktiven Vernetzung ergreifen und die Umsetzung vor Ort anregen.

### **6.2. Kooperation auf Landesebene**

Auf Landesebene bestehen bereits Gremien, insbesondere das Forum Soziales Bayern mit seiner Arbeitsgruppe III (StMAS) sowie der Facharbeitskreis Jugendarbeitslosigkeit (StMAS).

Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung empfehlen den Kommunen auf Landesebene einen Austausch über Maßnahmen, Vorhaben und Zielsetzungen zu initiieren.

Zur Weiterentwicklung der Anstrengungen für sozial benachteiligte und/oder individuell beeinträchtigte junge Menschen und bei besonderen Bedarfslagen können unter Beteiligung aller auf Landesebene tätigen Institutionen ad hoc – Arbeitsgruppen eingerichtet

werden, sofern die bestehenden Gremien hierfür nicht ausreichend sind. Bestehende Strukturen sollen vorrangig genutzt werden.

Darüber hinaus wird vereinbart, sich spätestens ein Jahr nach Abschluss der Kooperationsvereinbarung über den Stand der Umsetzung auszutauschen, weitere Handlungsbedarfe zu eruieren und notwendige Klärungen herbeizuführen.

## **7. Förderstrukturen**

In der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gilt es auch für die Zukunft, die bewährten Maßnahmestrukturen in Bayern (insb. Jugendwerkstätten) zur Förderung sozial benachteiligter junger Menschen durch den Verbund der Leistungen nach SGB II, III und VIII zu nutzen und weiterzuentwickeln. Dies kann nur durch kompatible, aufeinander abgestimmte Förderstrukturen und Verfahrensabläufe erreicht werden.

Die Priorität liegt zwar bei der Ausbildung, aber auch geeigneten Aktivierungs- und Vorschaltmaßnahmen zur Flankierung von Ausbildungsprojekten und zur Heranführung und zum Erwerb der Ausbildungsfähigkeit kommt große Bedeutung zu.

Um das hochwertige Angebot im Bereich der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit weiterhin zu ermöglichen und zu erhalten, müssen alle Spielräume bei der Rechtsanwendung und im Vollzug genutzt werden, um flexible Lösungen vor Ort und deren gesicherte Gesamtfinanzierung zu erreichen. Zur Heranführung an Ausbildung und Arbeit erweisen sich für die genannte Zielgruppe ABM-Projekte als gut geeignete Vorschaltmaßnahmen. Dieses Förderinstrument erfüllt die Voraussetzungen der Kofinanzierung einer ESF-Förderung. Zur Projektfinanzierung können demnach ABM-Kofinanzierungen herangezogen werden. SGB II und SGB III sehen darüber hinaus weitere teilweise speziell gerade auf diese Zielgruppe zugeschnittene Instrumente vor. Die Möglichkeiten des SGB II und SGB III sind flexibel und offensiv zu nutzen.

Die Gesamtfinanzierung individueller passgenauer Hilfen vor Ort soll durch die Beteiligung aller Kooperationspartner gewährleistet werden. Vorrangig sind zur beschäftigungsorientierten Integration die Förderinstrumente der Träger der Grundsicherung und der Agenturen für Arbeit nach dem SGB II und SGB III anzuwenden. Die Grundsätze des Vergaberechts (VOL/ A, GWB, VgV, BHO) sind einzuhalten und bedarfs- und wirkungsorientiert gemäß den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzuwenden. Bei der Ausschreibung und der Vergabe von Aufträgen sind Spielräume in den durch die VOL vorgegebenen Grenzen – einschließlich der freihändigen Vergabe – zu nutzen.

Der Einsatz von Mitteln durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Gestaltung passgenauer Hilfen ist insbesondere dann unerlässlich, wenn die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung mit ihren Förderinstrumenten den Bedarf sozial und/oder individuell benachteiligter junger Menschen nicht allein abdecken können. Die Staatsregierung unterstützt durch freiwillige Leistungen (Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und Landesmitteln) die Schaffung passgenauer Maßnahmestrukturen in der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit und wird diese Anstrengungen auch in Zukunft fortsetzen. Die Weiterentwicklung und ggf. Ausweitung der Maßnahmen bleibt den jeweiligen Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

## 8. Vereinbarung

Die Unterzeichnenden dieser Vereinbarung verpflichten sich, in ihren Institutionen und Behörden auf deren nachhaltige Umsetzung hinzuwirken. Sie werben auf regionaler Ebene dafür und bieten bei Bedarf Unterstützung an. Die Partner sichern sich die gegenseitige Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zu.

Für die Projektträger der Arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit (v. a. Werkstätten mit betrieblichem Rahmen) wird Planungssicherheit bis 2013 geschaffen (ESF-Förderzeitraum 2007-2013). Die Agenturen für Arbeit und die Träger der Grundsicherung nutzen die damit verbundenen Angebote bedarfsgerecht. Die Ergebnisse der ESF-Förderung 2007-2013 werden evaluiert; damit ist eine Grundlage für die ständige praxisgerechte Fortentwicklung gesichert.

Christa Stewens

Staatsministerin  
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG,  
FAMILIE UND FRAUEN

Siegfried Schneider

Staatsminister  
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM  
FÜR UNTERRICHT UND KULTUS

Dr. Uwe Brandl

Bürgermeister  
Präsident  
BAYERISCHER  
GEMEINDETAG

Hans Schaidinger

Oberbürgermeister  
Vorsitzender  
BAYERISCHER  
STÄDTETAG

Theo Zellner

Landrat  
Präsident  
BAYERISCHER  
LANDKREISTAG

Kurt F. Braml

Vorsitzender  
LANDESARBEITS-  
GEMEINSCHAFT  
JUGENDSOZIALARBEIT  
BAYERN

Dr. Ludwig Markert

Vorsitzender  
LANDESARBEITS-  
GEMEINSCHAFT  
DER FREIEN WOHL-  
FAHRTSPFLEGE

Rainer Bomba

Vorsitzender der Ge-  
schäftsführung  
REGIONALDIREKTION  
BAYERN